Der Vermögensübergang beim Bereicherungsanspruch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Erich Scharfenstein

Gerichtsreferendar aus Dierdorf.

Marburg 1929.

Deutsche Raiffeisenbank A.-G., Abteilung Druckerei und Verlag, Neuwied.

Der Vermögensübergang beim Bereicherungsanspruch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Erich Scharfenstein

Gerichtsreferendar aus Dierdorf.

Marburg 1929.

Deutsche Raiffeisenbank A.-G., Abteilung Druckerei und Verlag, Neuwied.

Als Dissertation von der Juristischen Fakultät angenommen
am 1. Dezember 1928.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Leonhard.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Inhaltsübersicht III
Schrifttum V

I. Abschnitt.
Was bedeutet Vermögensübergang?

§ 1. Das Erlangen 1
§ 2. Das die Bereicherung bildende Etwas kann eine positive Bereicherung durch Erlangen von
a) Rechten 5
b) rechtlich bedeutsamen Positionen 5
c) wirtschaftlichen Vorteilen sein. 19
§ 3. Es kann eine negative Bereicherung durch Ersparung einer Ausgabe sein 22

II. Abschnitt.
Wie geht das Vermögen über?

§ 4. Durch Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise . 28
§ 5. „Auf dessen Kosten" 30
§ 6. Dieser Begriff bedeutet nicht das Erfordernis einer unmittelbaren Vermögensverschiebung 32
§ 7. Er umfaßt vielmehr auch die Fälle mittelbarer Vermögensverschiebung 43

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0064

Schrifttum.

Ackermann: Über das Verhältnis des Schuldversprechens und des Schuldanerkenntnisses zu ihrem Schuldgrund. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Bd. 44 St. 586.

Anger: Die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Sächs. Rechtspflege-Archiv Bd. 7 1899 St. 658.

Bolze: Einige Quellenstellen zur Lehre von den Kondictionen. Archiv für die ziv. Praxis Bd. 79 St. 183 ff.

Bruns: Die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts. Weimar 1874.

Collatz: Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Ein Beitrag zum Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches 1899.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1, Teil 2, 7. Aufl. Jena 1922.

Crome: System des deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. 2/2. Hälfte 1902.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2 Abtl. 2, 3. Aufl. Halle 1906.

Enneccerus, Kipp u. Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1, Abtl. 2, 6.—8. Aufl. 1912.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen: Bd. 1, St. 143; 20 St. 68; 21 St. 238; 37 St. 43; 39 St. 284; 45 St. 170 ff; 51 St. 422; 60 St. 480 ff.; 61 St. 42; 66 St. 77 ff.; 69 St. 247; 97 St. 310; 99 St. 139.

Ewald: Wieweit ist im Bürgerlichen Recht der Gedanke der Gemein- und Landrechtlichen Versionsklage verwendbar? Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 65. Iahrgang, St. 150 ff.

Fischer: Bereicherung und Schaden. Aus Festschrift für Ernst Zitelmann. Berlin 1913. St. 16.

Gierke: Deutsches Privatrecht, Bd. 3. München und Leipzig 1917.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Bd. 47 St. 940 und 51 St. 969 ff.

Hartmann: Der Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches. Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 21 St. 224 ff.

Hedemann: Bereicherung durch Strohmänner. In Festgabe für Thon, Jena 1911. St. 65 ff.

Jung: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes". Leipzig 1902.

Juristische Wochenschrift Jahrgang: 1905 St. 80; St. 391; St. 434; 1908 St. 432; 1917 St. 34 ff.

Koester: Der Begriff der ungerechtfertigten Bereicherung im Sinne von BGB. § 812 mit besonderer Rücksicht auf Stammlers Rechtsphilosophie. Inaug.-Dissertation, Greifswald 1917.

Kohler: Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. Mannheim 1900.

Lent: Die Gesetzeskonkurrenz im Bürgerlichen Recht und Zivilprozeß, Bd. 1. Leipzig 1912.

Leonhard: Bürgerliches Recht. Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen. Berlin 1923.

von Mayr: Der Bereicherungsanspruch des deutschen Bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903.

Örtmann: Kommentar zum BGB. Recht der Schuldverhältnisse, 3. und 4. Aufl. Berlin 1910.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 2, 3. Aufl. 1907.

Plessen: Die Grundlagen der modernen condictio. Leipzig 1904.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches 1898.

Das Recht, Jahrgang 1902, St. 588, Nr. 2676; 1917 Beilage: Deutsche oberstrichterliche Rechtsprechung Nr. 604 (R.G. vom 10. Februar 1917).

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Bd. 2 St. 505; Bd. 13 St. 150; Bd. 14 St. 32; Bd. 18 St. 48, 56 u. 57; Bd. 35 St. 71.

R.G.R.-Kommentar, Bd. 2 Teil 2, 6, neubearbeitete Auflage. 1928.

Rieß: Der Anspruch des Berechtigten aus Rechtshandlungen eines Unberechtigten. Inaug.-Dissertation Breslau 1902.

Sächsische Annalen Bd. 23 St. 347.

Sächsisches Rechtspflege-Archiv, Jahrgang 1908, St. 467 ff.

Schulz: System der Rechte auf den Eingriffserwerb. Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 105, St. 1 ff.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. 53 Nr. 246 St. 453; Bd. 73 Nr. 51 St. 80.

Stammler: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In Festgabe für Fitting. 1903. St. 131 ff.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2, 2. Teil, 7. u. 8. Aufl. 1912.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. I, 14. neubearb. Aufl. Tübingen 1928.

Stieve: Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Straßburg 1899.

Stück: Voraussetzungen, Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruches. Inaug.-Dissertation Iena 1913.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. I. Tübingen 1923.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 2, 9. Aufl. 1906.

Wolffenstein: Das Wesen der condictio im römischen und heutigen bürgerlichen Recht. Inaug.-Dissertation Berlin 1906.

I. Abschnitt.

Was bedeutet Vermögensübergang?

§ 1.

Zur Entstehung des allgemeinen Bereicherungsanspruches ist nach dem im § 812 BGB. enthaltenen Grundsatze dreierlei erforderlich:

1. Der Inanspruchgenommene muß etwas erlangt haben.
2. Dieses Erlangthaben muß durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten geschehen sein.
3. Es muß des rechtlichen Grundes entbehren, sei es nun, daß er niemals vorhanden war, oder später weggefallen ist.

Mit den ersten beiden Voraussetzungen wird sich diese Arbeit näher zu befassen haben, und es soll unsere erste Aufgabe sein, die Frage zu beantworten, wann etwas erlangt ist. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn etwas aus dem Vermögen des einen in das eines anderen übergegangen ist. Das etwas Erlangen ist also gleichbedeutend mit Vermögensübergang. Ein solcher muß immer vorausgegangen sein, wenn ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend gemacht werden soll. Stück[1]) verkennt die Ansicht Plessens sehr, wenn er glaubt, daß dieser einen Vermögensübergang, also ein Erlangen als Voraussetzung des Bereicherungsanspruches für überflüssig halte und ein bloßes „Haben" genügen lassen wolle. Dabei würde vollkommen verkannt werden,

[1]) Stück a. a. O. St. 14.

daß dieses „Haben" ja nur auf Grund eines voraufgegangenen Vermögensüberganges entstanden sein kann, wenn es den Gegenstand einer ungerechtfertigten Bereicherung bilden soll. Denn wie kann bei dem Beeinträchtigten ein Vermögensnachteil entstehen, wenn aus seinem Vermögen überhaupt nichts herausgekommen und in das Vermögen des Begünstigten, gegen den er seinen Anspruch richtet, übergegangen ist? Eine andere Frage ist die, und das ist auch die Frage, mit der sich Plessen[1]) eingehender beschäftigt, ob der Mangel des rechtlichen Grundes schon zur Zeit des Vermögensüberganges vorhanden sein muß, oder ob er erst später entstehen kann. Daß letzteres der Fall sein kann, sagt ja das Gesetz ausdrücklich im zweiten Satze des § 812 BGB. Wir brauchen auf diese Frage hier auch nicht näher einzugehen, da sie in der Hauptsache die dritte Voraussetzung für einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung betrifft und deshalb nicht direkt in den Rahmen unserer Arbeit fällt. Soviel sei aber gesagt, daß Plessen die Voraussetzungen für den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht in dem ersten Satz des § 812 BGB. ausgedrückt finden will, sondern in den beiden ersten Sätzen. Wir stimmen hierin vollkommen mit Plessen überein und haben dem auch bei Aufzählung der Voraussetzungen Ausdruck gegeben, indem wir bei der Voraussetzung unter 3 den Satz einfügten:
„sei es nun, daß er niemals vorhanden war, oder erst später weggefallen ist." Wir halten es aber für irreführend, wenn Plessen die in den beiden ersten Sätzen von § 812 BGB. enthaltenen Voraussetzungen in folgenden Satz zusammenfassen will:

Wer durch Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise etwas ohne rechtlichen Grund „hat", ist zur Herausgabe verpflichtet[2]).
Denn bei gänzlicher Ausschaltung des Wortes „erlangen" könnte man wirklich zu der Meinung kommen,

[1]) Plessen a. a. O. St. 24 ff., vergl. auch Wolffenstein a. a. O. St. 73.
[2]) Plessen a. a. O. St. 27.

daß ein Vermögensübergang für den Bereicherungsanspruch nicht Voraussetzung ist, da seine Voraussetzung aus den Worten „durch Leistung" eines anderen oder „in sonstiger Weise" nicht deutlich genug hervorgehoben wird. Besser halten wir dann doch den von Hartmann[1]) geprägten Satz:

„Wer auf Kosten eines anderen etwas erlangt und ohne rechtlichen Grund hat, ist zur Ausgleichung verpflichtet."

Ein Vermögensübergang muß also immer stattgefunden haben. Der tatsächliche Vorgang genügt allerdings allein nicht, der Vermögensübergang muß auch rechtlich bedeutsam sein. Dies ist überall da der Fall, wo der den Vermögensübergang begründende Vertrag abstrakt, unabhängig vom Rechtszweck ist. Dabei denkt man zunächst an die dinglichen Rechtsgeschäfte. Jedoch gibt es auch auf dem Gebiete des obligatorischen Rechts eine Reihe sehr wichtiger Rechtsgeschäfte, für die dieses zutrifft. Ein rechtlich bedeutsamer Vermögensübergang liegt aber auch vor bei den Fällen des originären Rechtserwerbs und überall, um mit von Mayr[2]) zu sprechen, „wo die Sicherheit des Verkehrs, der Schutz des guten Glaubens, die Verläßlichkeit der mangelnden menschlichen Erkenntnisfähigkeit, oder wie man dies sonst nennen mag, dazu führen, eine Vermögensverschiebung als wirksam anzuerkennen, obwohl sie sich von einem Nichtberechtigten herleitet, einem Nichtberechtigten gegenüber vollzogen ist".

Es muß „etwas" in das Vermögen übergegangen sein. Darunter ist alles das zu verstehen, was das Vermögen des Erlangenden irgendwie besser zu gestalten geeignet ist, ihn also bereichert. Das kann auf zweierlei Weise geschehen, einmal, positiv — zum Beispiel durch Erlangung von Rechten — und wiederum negativ — z. B. durch Ersparung einer Ausgabe. Es kommt eben ganz darauf an, wie das in das Vermögen übergegangene Etwas,

[1]) Hartmann a. a. O. St. 232.
[2]) von Mayr a. a. O. St. 112.

die Bereicherung, aussieht. Neben Fällen, wo die Bereicherung auf den ersten Blick erkennbar ist, wie z. B. bei dem Erwerb des Eigentums an einer Sache, gibt es auch solche, wo sie nicht so leicht erkennbar zutage tritt und es jedesmal einer genaueren Prüfung bedarf. Man ist daher bemüht gewesen, dem Bereicherungsanspruch eine Grenze zu setzen, über die hinaus er nicht ausgedehnt werden darf. Der Begriff Bereicherung ist nicht zu eng zu fassen, und Örtmann[1]) sagt mit Recht, daß er schon überall da anzunehmen ist, „wo jemandem eine rechtlich bedeutsame Position zuteil geworden ist, auch wenn sie kein eigentliches Recht darstellt, so daß bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen zwar nicht das Recht selbst, aber doch jene rechtliche Position kondiziert werden kann".

Doch auch diese von Örtmann gegebene Definition dürfte noch nicht die Grenze für die Bereicherungsansprüche bedeuten, da sie noch nicht alle Möglichkeiten einer Bereicherung erfaßt. Neben den rechtlich bedeutsamen Positionen werden auch vielfach solche erlangt, die einen tatsächlichen Vorteil darstellen, deren Einbeziehung unter die Fälle einer Bereicherung aber dringend notwendig erscheint. Es ist daher richtiger, wenn von Mayr[2]) als Bereicherung das Erlangen „eines Gutes von rechtlich oder wirtschaftlich erkennbarem Wert" ansieht.

Damit ist die Grenze allerdings etwas weit gezogen, da nicht nur reale Vermögenswerte und Rechte erlangt werden können, sondern auch gewisse rechtlich bedeutsamen Umstände, die in § 2 unter b und c näher besprochen werden sollen. Die Einbeziehung dieser Umstände in den Rahmen der Bereicherung war aber erforderlich, um dem Zwecke des Bereicherungsanspruches, eine formell zu Recht bestehende, aber materiell ungerechtfertigte Vermögensverschiebung wieder auszugleichen, voll und ganz gerecht zu werden.

[1]) Örtmann a. a. O. St. 1019, 2 a.
[2]) von Mayr a. a. O. St. 124.

§ 2.

a) Bei Betrachtung der einzelnen Fälle der Bereicherung halten wir an der oben gemachten Einteilung in positive und negative Bereicherung fest und wenden uns zunächst der positiven Bereicherung zu. Der am meisten vorkommende Fall ist hier der Erwerb des Eigentums an einer Sache. Er bietet am wenigsten Schwierigkeiten, weil hier die Bereicherung am leichtesten zu erkennen ist. Ebenso klar liegt die Sache beim Erwerb eines jeden anderen dinglichen Rechtes. Weiterhin kommt aber auch der Erwerb eines schon bestehenden Forderungsrechtes in Betracht, denn auch hier ist der Übertragungsvertrag, die Zession, abstrakt. Als Fälle, die nicht so alltäglich sind, aber auch unter den Begriff der Bereicherung fallen, sind zu nennen, die Erlangung eines Patentrechtes oder eines Warenzeichenrechtes. Auch zu Unrecht erlangte Zinsen stellen eine Bereicherung dar. Der Zinsanspruch ist zwar ein von einem Hauptanspruch abhängiger Nebenanspruch. Jedoch ist diese akzessorische Natur des Zinsenanspruches nur bezüglich seiner Entstehung und seiner Verjährung begründet. Ist durch das Entstehen einer gültigen Hauptschuld auch ein Zinsanspruch entstanden, so führt dieser eine selbständige Existenz. Wenn die Hauptschuld gültig getilgt ist, können die noch nicht bezahlten Zinsen selbständig eingeklagt und zu Unrecht gezahlte Zinsen durch einen Bereicherungsanspruch wieder zurückgefordert werden. Mit Recht erwähnt auch von Mayr[1]) den Fall der Verzinsung einer unverzinslichen Schuld. Das alles dürfte zur Genüge dartun, daß auch Zinsen den Gegenstand einer ungerechtfertigten Bereicherung bilden können.

b) Neben diese Fälle, in denen tatsächlich Rechte erlangt sind, reihen sich nun auch zahlreiche, in denen nur die oben schon erwähnten rechtlich bedeutsamen Umstände erlangt sind, oder, um wieder mit Örtmann zu reden, eine Rechtsposition. Diese Fälle gestalten sich viel

[1]) von Mayr a. a. O. St. 114.

schwieriger, und es soll unsere Aufgabe sein, sie hier nach Möglichkeit voll und ganz zu erschöpfen.

Ist im Grundbuch ein Recht nicht oder nicht richtig eingetragen, oder durch die Eintragung einer nichtbestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt, so hat der Eingetragene nach §§ 891, 892 BGB. zwar kein Recht erlangt, aber doch eine erhebliche Rechtsposition. Diese bildet für den Eingetragenen eine Bereicherung, zu deren Ausgleich das Gesetz im § 894 BGB. einen dinglich wirkenden Berichtigungsanspruch gewährt. Dieser Anspruch bezweckt nicht nur eine Berichtigung des Grundbuches, wenn die formalen Erfordernisse — Antrag und Bewilligung — nicht erfüllt sind. Er ist vielmehr auch dann gegeben, wenn die Eintragung des materiellen Rechtsgrundes entbehrt. Das sagt schon deutlich der Wortlaut des Paragraphen, der den Anspruch überall da für gegeben sieht, wo „der Inhalt des Grundbuches mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang steht". Neben diesem Berichtigungsanspruch hat der durch den Inhalt des Grundbuches benachteiligte Berechtigte auch den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, da auch die Voraussetzungen dieses Anspruches vorliegen. Das Reichsgericht[1]) erkennt dieses auch ausdrücklich an, indem es für den Fall der Ablehnung des § 894 BGB. aus dem Grunde, weil bei einer Eintragung auf Grund fehlerfreien Antrags und Bewilligung ein formales Recht entstanden sei, einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegeben haben will, denn es betont mit Recht, daß der Eingetragene zwar ein formales Recht erlangt habe, das aber jeder materiellrechtlichen Grundlage entbehre, und daß ihm, wenn auch kein quantitativer Vermögenszuwachs, so doch ein rechtlich bedeutsamer Vorteil geworden sei, den er herauszugeben verpflichtet sei, indem er die Bewilligung zur Löschung erteile.

In diesem Zusammenhang sei noch eine weitere Entscheidung des Reichsgerichts[2]) erwähnt.

[1]) R. G. Bd. 51 St. 422.
[2]) R. G. in Jur. Wochensch. 1917 St. 34 ff.

Der Kläger hatte dem Beklagten einen nach § 850 ZPO. Abs. 1 Nr. 3 nicht pfändbaren Zinsanspruch abgetreten und veranlaßt, daß im Staatsschuldbuch bei den Forderungen, für die der Zinsanspruch gewährt wurde, die Beklagte als Zinsempfängerin eingetragen wurde. Da aber der Zinsanspruch gemäß § 400 BGB. nicht abgetreten werden konnte, und der Abtretungsvertrag deshalb nach § 134 BGB. nichtig war, entbehrte die auf Grund dieses Abtretungsvertrages erfolgte Eintragung ins Staatsschuldbuch der materiellrechtlichen Grundlage. Die Beklagte hat also auch hier wie in dem oben erwähnten Fall eine ungerechtfertigte Rechtsposition erlangt, die der Kläger mit dem Bereicherungsanspruch herausverlangen kann, indem er mit ihm die Einwilligung der Beklagten in die Löschung erzwingt.

Ebenso liegt der Fall, wenn einem Schuldner die Abtretung einer Forderung mitgeteilt wird, während eine Zession in Wahrheit gar nicht erfolgt, aus irgendeinem Grunde nichtig oder wirksam angefochten ist. Hier kann nach § 409 Abs. 3 BGB. die Anzeige an den Schuldner nur mit Zustimmung des neubezeichneten Gläubigers zurückgenommen werden. Dieser aber, der zwar kein gültiges Forderungsrecht, aber doch durch falsche Anzeige den rechtlichen Vorteil der Zahlungsmöglichkeit an ihn erlangt, ist auf diese Weise ungerechtfertigt bereichert und kann mit Hilfe des Bereicherungsanspruches gezwungen werden, seine Zustimmung zur Zurücknahme der Anzeige zu geben.

An dieser Stelle ist weiter noch die zu Unrecht erfolgte Erlangung eines Erbscheines zu nennen. Da dieser Erbschein kraft seiner formellen Legitimationsfähigkeit den Scheinberechtigten in den Stand setzt, über ein ihm nicht zustehendes Recht zu verfügen oder es in anderer Weise für sich nutzbar zu machen, erlangt der Scheinberechtigte dadurch eine rechtlich erhebliche Position, die als ungerechtfertigte Bereicherung von ihm herausverlangt werden kann.

Eine Bereicherung ist auch in der Erweiterung oder Verstärkung eines schon bestehenden Rechtes zu sehen.

Beispiele dafür finden wir in mehreren Entscheidungen des Reichsgerichts[1]), in denen der Erwerb eines Rangvorzuges für ein Grundpfandrecht die Bereicherung bildet. Ähnlich liegt der Fall bei dem Erwerb einer Vormerkung. Hier erfährt der obligatorische Anspruch eine Verstärkung dadurch, daß er durch die Vormerkung dinglich gesichert wird. Diese Verstärkung kann den Gegenstand eines Bereicherungsanspruches bilden, wenn sie ohne rechtlichen Grund erlangt ist. Die Eintragung eines Widerspruches gemäß § 899 BGB. bezweckt die Sicherung eines dinglichen Rechts, das aber für den Berechtigten nicht oder nicht richtig eingetragen ist. Sie verstärkt also das bestehende dingliche Recht dadurch, daß sie, solange die Unrichtigkeit besteht, einen Erwerb gutgläubiger Dritter von dem Nichtberechtigten unmöglich macht. Sowohl der Widerspruch wie die Vormerkung sind als Bereicherung anzusehen, wenn ihre Eintragung des Rechtsgrundes entbehrt.

Es bleibt uns weiterhin zu prüfen, ob auch die Rückforderung einer Urkunde Gegenstand eines Bereicherungsanspruches sein kann. Die Frage dürfte zwar keine allzu große praktische Bedeutung haben, da das Gesetz[2]) in den meisten Fällen dem Schuldner ausdrücklich das Recht der Rückforderung der Urkunde einräumt. Für Fälle, wo diese gesetzlichen Vorschriften nicht zutreffen, hat die Frage aber doch ihre Bedeutung. Soweit es sich um Urkunden handelt, die das durch Vertrag anerkannte Bestehen oder Nichtbestehen eines Schuldverhältnisses betreffen, die also selbständig schuldbegründend sind, werden wir auf diese später noch zurückkommen. Bei der Rückforderung einer Urkunde, wenn das zugrunde liegende Schuldverhältnis erloschen ist, oder von vornherein rechtlich nicht bestand, könnte man vielleicht den Einwand machen, daß in der Zurückbehaltung der Urkunde gar keine Vermögensverbesserung mehr zu sehen

[1]) R. G. in Jur. Wochensch. 1905 St. 434, R. G. in Recht 1917 Nr. 604, R. G. Bd. 61 St. 42.

[2]) vergl. §§ 371, 952, 1144, 2362, 2370 BGB. Art. 39, WO. § 422 ZPO.

sei, da der Gläubiger ja trotz der Unterlassung der Rückforderung keinen Anspruch gegen den Schuldner habe, und daß bei Mangel der Vermögensvermehrung überhaupt keine Bereicherung vorliege. Allerdings hat der Besitzer der Urkunde hier keinen realen Vermögenswert erlangt, aber er hat, wie Jung[1]) treffend sagt: „eine geänderte Beweisstellung, und das bedeutet, wenn auch kein Recht, so doch eine rechtlich bedeutsame Position dem Gegner gegenüber."

Als weiteres Beispiel dafür, daß eine beim Gegner verbleibende Urkunde diese Bedeutung haben kann, sei eine Entscheidung des O.L.G. Zelle[2]) angeführt, in der die Rückforderung eines Wechsels selbst dann zugebilligt wird, wenn der Rückfordernde wegen unterlassener Protesterhebung aus dem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden kann und deshalb eigentlich kein Interesse mehr an der Rückforderung haben kann, sofern er nur ein Recht auf dieselbe hat. Denn das O.L.G. sagt mit Recht, daß immerhin noch die Möglichkeit nachträglicher Indossierung nach Art. 16 WO. gegeben sei und ein Nachindossatar dann Wechselansprüche geltend machen könne. Der Wechsel verleiht dem Besitzer also eine Rechtsposition und kann deshalb als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden.

Auch eine Entscheidung des Reichsgerichts[3]) sei hier angeführt, in der dem Hypothekenschuldner, der die fällig gewordene Hypothekenschuld bezahlt hat, auch gegen einen Dritten, dem der Hypothekenbrief verpfändet worden ist, ein Anspruch auf Herausgabe desselben zugesprochen wurde. Das Reichsgericht führt dazu aus, mit dem Erlöschen der Hypothek sei auch gleichzeitig die Funktion des Hypothekenbriefes beendet und er dazu bestimmt, an den Eigentümer zurückgegeben zu werden. Dies müsse auch ein Dritter, der den Hypothekenbrief in Händen habe, gegen sich gelten lassen, denn er könne die

[1]) Jung a. a. O. St. 120.
[2]) O.L.G. Zelle in Seuff. Arch. Bd. 53 Nr. 246.
[3]) R.G. Bd. 39 St. 284.

Herausgabe des Briefes nur dann verweigern, wenn es der Hypothekengläubiger könnte, und sei unter denselben Voraussetzungen zur Herausgabe des Briefes verpflichtet wie dieser. Selbst wenn er ein Pfandrecht an dem Brief erworben habe, so sei dies eben mit einer Beschränkung behaftet, die unmittelbar aus der rechtlichen Bestimmung des ihm überlassenen Hypothekenbriefes hervorgehe und die er ohne weiteres gegen sich gelten lassen müsse.

Der hier vom Reichsgericht gewährte Anspruch ist ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, denn gemäß § 1144 BGB. kann der Eigentümer nach Befriedigung des Gläubigers den Hypothekenbrief herausverlangen. Mit dem Erlöschen der Schuld entbehrt der Verbleib des Hypothekenbriefes in den Händen des Gläubigers des rechtlichen Grundes. Hat dieser den Brief nicht mehr in Händen, sondern einem Dritten verpfändet, so besitzt auch der Dritte gegenüber dem Eigentümer den Hypothekenbrief ohne rechtlichen Grund. Solange der Brief nicht dem Eigentümer zurückgegeben ist, kann dieser die Hypothek nicht löschen lassen, dagegen hat der Dritte die Möglichkeit, dadurch, daß der Gläubiger ihm ein Pfandrecht an der Urkunde eingeräumt hat, solange der Brief in seinen Händen ist, den Verpflichteten in Anspruch zu nehmen. Der Besitz der Urkunde bedeutet also für ihn einen Vermögensvorteil auf Kosten des Hypothekenschuldners.

Ohne Frage wird auch durch Besitz eine bedeutende Rechtsposition erlangt, abgesehen davon, daß verschiedene Schriftsteller ihn als ein selbständiges Recht ansehen. Immerhin liegt in der Besitzerlangung eine Bereicherung, sie kann also Gegenstand eines Anspruches aus § 812 BGB. sein, sobald nur dessen Voraussetzungen vorliegen. Schwierigkeiten bereitet aber zunächst die Frage, in welchem Umfange ein Besitzbereicherungsanspruch zuzulassen ist. von Mayr[1]) behandelt diese Frage sehr gründlich, und es würde zuweit führen, auf seine Ausführung hier näher einzugehen, zumal sie voll und ganz unsere Anerkennung findet. Wenn im Gegensatz zu

[1]) von Mayr a. a. O. St. 140—154.

von Mayr Stück[1]) den Besitzbereicherungsanspruch auch dem Besitzdiener zusprechen will, so können wir ihm darin nicht beipflichten. Ein Besitzbereicherungsanspruch kann unseres Erachtens auch nur demjenigen zustehen, der Besitzer ist, nicht demjenigen, der für einen anderen besitzt. Wenn Stück sich zur Begründung seiner Ansicht auf die Motive und den ersten Entwurf beruft, so dürfte er auch da fehlgehen, da der erste Entwurf mit seiner Unterscheidung zwischen Besitz und Innehabung noch eine ganz andere Besitzlehre als das BGB. hat, und zudem die Bedeutung des Wortes Inhaber im Gebrauch dieses Entwurfs sehr umstritten ist[2]).

Besondere Schwierigkeit bereitet die Frage, in welchem Verhältnis der Besitzbereicherungsanspruch zum Eigentumsanspruch, zu dem Anspruch aus dem früheren Besitz und zu dem Besitzschutzanspruch steht. Sehr häufig werden wohl der Eigentumsanspruch und der Besitzbereicherungsanspruch in einem konkreten Tatbestand zusammentreffen. Es fragt sich dann, wieweit beide nebeneinander zuzulassen sind.

Jung[3]) nimmt an, daß hier der Besitzbereicherungsanspruch dem Eigentumsanspruch weichen muß. Es gehöre zu den Voraussetzungen des Besitzbereicherungsanspruches, daß der Gegner etwas erlangt habe, wo aber die Rechtsposition des Kondizienten gar nicht verschlechtert sei, da er noch alle Rechtsmittel habe, wie beim Eigentumsanspruch, da habe er keine condictio.

Diese Ansicht Jungs können wir nicht teilen. Der Besitzbereicherungsanspruch ist von der Frage des Eigentums völlig unabhängig. In dem tatsächlichen Haben und Gebrauchen liegt die Bereicherung beim Besitzbereicherungsanspruch, und es ist dabei völlig unwesentlich, ob dem Kondizierenden das Eigentum oder ein sonstiges Recht an dem Gegenstande des Besitzes zustand. Entbehrt dieses tatsächliche Haben und Gebrauchen des

[1]) Stück a. a. O. St. 33.
[2]) vergl. von Mayr a. a. O. St. 157.
[3]) Jung a. a. O. St. 43.

rechtlichen Grundes, so liegt eine Vermögensverschiebung vor, und diese genügt zur Begründung eines Bereicherungsanspruches. Wenn auch der Entreicherte noch andere Rechtsmittel hat, um die Herausgabe der Bereicherung zu verlangen, so hat der Bereicherte doch etwas erlangt, nämlich den tatsächlichen Gebrauch der Sache, und mit Recht sagt Plessen[1]) entgegen der Ansicht Jungs, daß „es einen großen Unterschied für mein Vermögen macht, ob sich eine Sache darin befindet, oder ob ich nur einen Anspruch auf Herausgabe habe".

Die Tatbestände des Eigentumsanspruchs und des Besitzbereicherungsanspruches decken sich, wie Lent[2]) mit Recht sagt, keineswegs, und es ist dem Anspruchsberechtigten überlassen, welchen von beiden Ansprüchen er geltend machen will[3]).

Dieselbe Sachlage, wie sie der Besitzbereicherungsanspruch voraussetzt, nämlich Besitzverlust auf seiten des früheren Besitzers und Erlangen des Besitzes ohne rechtlichen Grund beim wirklichen Besitzer kann auch gegeben sein in den Fällen, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch einen Besitzanspruch gewährt, nämlich bei dem Anspruch aus dem älteren Besitz (§ 1007 BGB.) und bei verbotener Eigenmacht (§§ 858, 861 BGB.).

§ 1007 BGB. gibt dem gutgläubigen früheren Besitzer eine Klage gegen den schlechter berechtigten Besitzer auf Wiedererlangung des verlorenen Besitzes. Sie ist stets gegen den bösgläubigen Besitzer gegeben, gegen den gutgläubigen Besitzer nur bei unfreiwilligem Besitzverlust des Klägers, vorausgesetzt, daß der Beklagte nicht Eigentümer der Sache ist, oder daß ihm die Sache nicht vor der Besitzzeit des Klägers abhanden gekommen ist. Dieser Tatbestand hat mit dem Tatbestande des Besitzbereicherungsanspruches das gemeinsam, daß beide den berechtigten früheren Besitzer gegen denjenigen Besitzer schützen, der ihm gegenüber zum Besitze nicht berechtigt ist. Im übrigen

[1]) Plessen a. a. O. St. 10.
[2]) Lent a. a. O. St. 340.
[3]) vergl. Bruns a. a. O. St. 200.

sind beide Ansprüche in ihren Voraussetzungen aber ganz verschieden. Während der Anspruch aus § 1007 BGB. den bösen Glauben und den unfreiwilligen Besitzverlust voraussetzt, ist der Besitzbereicherungsanspruch an diese Voraussetzungen nicht gebunden. Auch versagt der Anspruch aus § 1007 überall da, wo es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

Der Anspruch aus dem früheren Besitz ist nach § 1007 BGB jedesmal nicht gegeben, wenn der frühere Besitzer den Besitz aufgegeben hat. In diesem Falle liegen allerdings auch die Voraussetzungen für die Anwendung des Besitzbereicherungsanspruches nicht vor, denn bei Aufgabe des Besitzes ist ein Erwerb des Besitzes auf Kosten des früheren Besitzers nicht möglich. Zweifelhaft könnte es aber sein, wenn der zweite Fall des § 1007 Abs. 3 vorliegt, daß der frühere Besitzer bei dem Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war. Hier ist der Anspruch aus früherem Besitz nicht gegeben. Die Voraussetzungen des Besitzbereicherungsanspruches könnten aber insofern vorliegen, als der bösgläubige Besitzer den erlangten Gegenstand auf Grund eines nichtigen oder anfechtbaren Vertrages weiter vermietet oder verliehen hat. Hier hat der Entleiher oder Mieter den Besitz ohne rechtlichen Grund erlangt. Es widerspräche aber jedem Rechtsempfinden, dem früheren bösgläubigen Besitzer, der im Falle des Besitzverlustes nicht einmal einen Anspruch gegen Dritte hat, hier bei Fortgabe des Gegenstandes einen Bereicherungsanspruch zuzusprechen. In den Fällen, in denen nach § 1007 BGB. Abs. 3 der Anspruch aus dem früheren Besitz zu versagen ist, ist also auch der Besitzbereicherungsanspruch nicht gegeben.

Nach § 1007 Abs. 2 ist der Anspruch aus früherem Besitz dann zu versagen, wenn der jetzige Besitzer gutgläubig und gleichzeitig Eigentümer der Sache ist. In diesem Falle können aber die Voraussetzungen des Besitzbereicherungsanspruches gegeben sein, denn die Berufung des Beklagten auf sein Eigentum kann den Besitzbereicherungsanspruch des Klägers nicht entkräften, wenn der

Kläger gegenüber dem Eigentümer ein Recht zum Besitz hat, z. B. wenn der Kläger Pfandgläubiger ist. Hier ist der beklagte Eigentümer dem Kläger gegenüber zur Überlassung des unmittelbaren Besitzes verpflichtet und besitzt ihm gegenüber ohne rechtlichen Grund, wenn er die dem Kläger gestohlene, verlorengegangene oder abhanden gekommene Sache an sich nimmt. Anders liegt der Fall bei der weiteren Einrede des Beklagten aus § 1007 Abs. 2, nämlich der Einrede, daß ihm die Sache früher abhanden gekommen sei, als dem jetzigen Besitzer. Hier dürften auch die Voraussetzungen des Besitzbereicherungsanspruches nicht vorliegen, denn hier hat der frühere Besitzer gegenüber dem jetzigen kein Recht zum Besitz, da er dessen Besitzbereicherungsanspruch bzw. Besitzanspruch gemäß § 1007 Abs. 2 ohnedies weichen müßte. Der jetzige Besitzer besitzt ihm gegenüber nicht ohne rechtlichen Grund und für einen Besitzbereicherungsanspruch ist kein Raum.

Der Vergleich des Anspruches aus dem früheren Besitz mit dem Besitzbereicherungsanspruch hat ergeben, daß der Besitzbereicherungsanspruch weiter ist, da er in Fällen gegeben ist, in denen ein Anspruch aus dem früheren Besitz zu versagen ist. Es erscheint daher nicht richtig, wenn Lent[1]) den Anspruch aus dem früheren Besitz als den umfassenderen hinstellt, der den Besitzbereicherungsanspruch konsumiere und deshalb allein zur Anwendung kommen könnte. Beide Tatbestände können vielmehr nebeneinander bestehen, und es muß dem Kläger überlassen bleiben, ob er auf Grund seines früheren Besitzes die Wiederherstellung des früheren Besitzstandes nach § 1007 BGB. begehren oder ob er nach § 812 BGB. die durch ungerechtfertigten Besitz erlangte Bereicherung herausverlangen will.

Zuletzt sei noch das Verhältnis des Besitzbereicherungsanspruches zum Besitzschutzanspruch betrachtet. Der Tatbestand des Besitzbereicherungsanspruches kann hauptsächlich mit dem Tatbestande des Besitzschutz-

[1]) Lent a. a. O. St. 343.

anspruches zusammentreffen, soweit es sich bei letzterem um die Wiedereinräumung entzogenen Besitzes (§ 861 BGB.) handelt. Bei bloßer Besitzstörung (§ 862 BGB.) hat der Störende wohl kaum den Besitz ohne rechtlichen Grund erlangt, denn der Gestörte hat den Besitz ja noch, er ist nur in der Ausübung des Besitzes beeinträchtigt.

Jedoch teilen wir die Ansicht Plessens[1]), daß unter gewissen Umständen auch in der Besitzstörung eine Bereicherung gesehen werden kann, so z. B. in dem von Plessen angeführten Fall, daß jemand unbefugt an einem fremden Hause einen Telephondraht befestigt. Hier erlangt der Störende ohne rechtlichen Grund die Mitbenutzung des Hauses, die als Mitbesitz anzusprechen ist. Um diesen Besitz ist er bereichert, und der Besitzer des fremden Hauses hat außer dem Besitzschutzanspruch auch einen Bereicherungsanspruch gegen ihn.

Der Besitzschutzanspruch setzt voraus, daß dem Besitzer, sei er nun unmittelbarer oder mittelbarer, der Besitz gegen seinen Willen entzogen worden ist, oder daß der Besitzer gegen seinen Willen im Besitz gestört worden ist. Der Anspruch geht auf Wiedereinräumung des entzogenen Besitzes bzw. auf Beseitigung der Störung. Der Anspruch ist überall da nicht gegeben, wo das Gesetz die Entziehung oder Störung gestattet, z. B. in den Fällen der §§ 229, 561, 859, 904 BGB.

Vergleicht man mit diesen Voraussetzungen den weiter oben schon gekennzeichneten Tatbestand des Besitzbereicherungsanspruches, so ergibt sich, daß beide Ansprüche auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhen. Zunächst entfällt der Besitzschutzanspruch überall da, wo der Besitz nicht durch verbotene Eigenmacht erlangt ist. Der Besitzbereicherungsanspruch ist in dieser Beziehung weitergehend. Er fragt nicht danach, ob der Besitz dem früheren Besitzer gegen seinen Willen aus dem Besitz gekommen ist, sondern nur danach, daß der neue Besitzer ohne rechtlichen Grund auf Kosten des früheren Besitzers besitzt. Er umfaßt also auch die Fälle, in denen der

[1]) Plessen a. a. O. St. 19.

Besitz zuerst mit dem Willen des früheren Besitzers auf den neuen Besitzer übergegangen ist, wo sich aber die Besitzübertragung hinterher als rechtlich grundlos erweist, wie z. B. in einer Entscheidung des O.L.G. Hamburg[1]), wo der Kläger auf Grund eines, wie sich später herausstellte, nichtigen Vertrages Depotscheine als Pfand für eine fremde Schuld hingegeben hatte. Allerdings versagt auch der Besitzbereicherungsanspruch da, wo das Gesetz die Entziehung bzw. die Störung nach § 858 BGB. gestattet, da der Entziehende hier nicht ohne rechtlichen Grund besitzt, sondern in der gesetzlichen Gestattung einen Rechtsgrund hat.

Der Besitzschutzanspruch ist auch insofern enger, als er gemäß § 864 mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht erlischt. Falls nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht worden ist. Für das Erlöschen des Besitzbereicherungsanspruches dagegen gelten, abgesehen davon, daß der Anspruch wegfällt, sobald die Bereicherung aufhört, die allgemeinen Grundsätze. Er verjährt also erst in dreißig Jahren.

Die Geltendmachung des Besitzschutzanspruches ist nur so lange möglich, als der fehlerhafte Besitzer den Besitz noch hat. Verliert er den Besitz, so versagt der Besitzschutzanspruch ihm gegenüber.

Auch hier geht der Besitzbereicherungsanspruch weiter. Gemäß § 818 BGB. haftet der wegen Bereicherung in Anspruch Genommene auch nach Verlust des Besitzes noch, sofern nicht durch den Verlust des Besitzes die Bereicherung weggefallen ist, was stets dann nicht der Fall sein wird, wenn er die Sache gegen Entgelt veräußert hat[2]).

Eine ungünstigere Stellung des Besitzbereicherungsanspruches gegenüber dem Besitzschutzanspruch sieht Plessen[3]) mit Recht darin, daß dem Besitzbereicherungs-

[1]) O.L.G. Hamburg in Entschdg. d. O.L.G. in Zivils. Bd. 14 St. 32.
[2]) vergl. auch Stieve a. a. O. St. 69.
[3]) Plessen a. a. O. St. 20.

anspruch gegenüber jede petitorische Einrede zulässig ist, während sie nach § 863 BGB. gegenüber dem Besitzschutzanspruch nicht durchzudringen vermag.

Die im vorhergehenden dargelegte Verschiedenheit der Ansprüche zeigt, daß sie nebeneinander bestehen können, ohne daß der eine den anderen ausschließt. Wir betonen daher am Schlusse unserer Ausführungen das Resultat:

Der Besitzbereicherungsanspruch wird durch die dinglichen Ansprüche: Eigentumsanspruch, Anspruch aus dem früheren Besitz[1]) und Besitzschutzanspruch, keineswegs verdrängt. Sobald seine Voraussetzungen vorliegen, ist er neben diesen Ansprüchen gegeben ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruchsberechtigte daneben auch noch Eigentum hat oder ihm die dinglichen Besitzansprüche zur Seite stehen. Es steht dem Kläger frei, welchen von den ihm zu Gebote stehenden Ansprüchen er geltend machen will. Es wäre sogar eine unbillige Beeinträchtigung des Klägers, wollte man ihm den einen oder den anderen Anspruch versagen, weil seine Geltendmachung durch die übrigen ausgeschlossen würde, zumal da der Kläger wichtige Gründe haben kann, gerade diesem ausgeschlossenen Anspruch gegenüber den anderen den Vorzug zu geben.

Daß auch das bloße Anerkennen des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses eine Bereicherung darstellen kann, ist im § 812 Abs. 2 BGB. besonders ausgesprochen. Dabei ist zu beachten, daß das Gesetz, wenn es vom Anerkennen des Bestehens eines Schuldverhältnisses spricht, nicht lediglich den § 781 BGB. im Auge hat, wie es bei wörtlicher Interpretation den Anschein haben könnte. Denn es besteht durchaus kein Grund, das abstrakte Schuldversprechen (§ 780 BGB.) hier auszuschließen. Beide begründen eine Schuld unabhängig von der Kausa. Die so entstandene Forderung stellt sich aber sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle als ungerechtfertigte Bereicherung dar, wenn sie des rechtlichen Grundes entbehrt.

[1]) vergl. auch Staudinger a. a. O. St. 1644 Vorb. 6.

Ackermann[1]) will den Anerkenntnissen, die eine neue abstrakte Schuld begründen, auch die bloß feststellenden und beweisenden gleichstellen. Wir können dagegen keine Bedenken geltend machen, denn diese Fälle liegen ohne weiteres in der von uns für die Bereicherung gezogenen Grenze, da sie eine Verbesserung der Rechtsposition des Anerkenntnisempfängers darstellen.

Auch das prozessuale Anerkenntnis bildet für den Prozeßgegner des Anerkennenden, wenn es aus irgendeinem Grunde nichtig ist, eine Bereicherung, denn auch hier vollzieht sich eine Wertverschiebung zugunsten des Prozeßgegners, der dadurch eine ganz andere Prozeßstellung, also eine rechtlich bedeutsame Position, zu Unrecht erlangt. Jedoch steht die herrschende Meinung[2]) auf dem Standpunkt, daß dieses Anerkenntnis nicht kondiziert, sondern nur mit den prozeßrechtlichen Mitteln der Berufung und der Restitutionsklage beseitigt werden könne.

Hervorgehoben sei auch noch, daß von Mayr[3]) durchaus recht hat, wenn er alle abstrakten Verpflichtungsgeschäfte auf Grund ihrer inneren Verwandtschaft mit dem abstrakten Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis ebenso behandelt haben will wie diese. Die von ihm angeführten Beispiele: die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen gegenüber dem Anweisungsempfänger (§ 784 BGB.) und die Zuwendung des Rechtes an den Dritten durch den Versprechenden auf Grund eines Vertrages auf Leistung an einen Dritten zeigen dieses sehr deutlich. In beiden Fällen wird durch die Anweisung bzw. durch die Annahme des Vertrages eine abstrakte Verpflichtung begründet, die kondiziert werden kann,

[1]) Ackermann in gruch. Beitr. Bd. 44 St. 586.

[2]) Stein-Jonas a. a. O. § 307, V St. 886; Staudinger a. a. O. II, 2. St. 1647, c; Örtmann a. a. O. St. 1019, 2 a; Planck a. a. O. St. 933, 1; Warneyer a. a. O. § 812, I St. 1277; O.L.G. Celle in Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 18 St. 57, ebenso K.G. in Bd. 18 St. 56; O.L.G. Köln in Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 13 St. 150; O.L.G. Hamburg in Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 35 St. 71 — a. M. O.L.G. Karlsruhe in Recht 1902 St. 588 Nr. 2676.

[3]) von Mayr a. a. O. St. 178.

wenn die ihr zugrunde liegende Kausa mangelhaft oder nichtig ist.

c) Eine Bereicherung ist auch in der Erlangung einer Anwartschaft zu sehen, wie aus folgender Entscheidung des Reichsgerichts[1]) hervorgeht:

Die Parteien hatten einen privatschriftlichen Kaufvertrag über ein Haus abgeschlossen, in demselben aber die Bedingung festgelegt, daß der Verkäufer auf die ihm für einen auf einem anderen Grundstück zu errichtenden Neubau in Aussicht gestellte Schankerlaubnis zugunsten eines anderen Grundstückes des Käufers verzichten sollte. Der Verkäufer verzichtete, und der Käufer erhielt daraufhin die Schankerlaubnis. Der Kaufvertrag wurde aber im übrigen von dem Käufer nicht erfüllt. Er verweigerte die notarielle Fassung des privatschriftlichen Vertrages und die Auflassungsentgegennahme. Auch entrichtete er die im Vertrag festgelegte Anzahlung nicht. Der Verkäufer behauptet nun, der Käufer habe überhaupt den Kaufvertrag nicht erfüllen wollen, sondern auf diese Weise die ihm schon mehrfach verweigerte Wirtschaftskonzession erlangen wollen. Er erhebt Klage auf Schadenersatz wegen des arglistigen Verhaltens des Käufers und weiterhin aus ungerechtfertigter Bereicherung, die er in der Erlangung der Schankerlaubnis durch den Käufer auf Grund seines Verzichtes sieht.

Das Reichsgericht stellt u. E. mit Recht fest, daß hier eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliegt. Der Verkäufer habe eine feste Anwartschaft auf die Erteilung der Schankkonzession gehabt. Diese habe er zugunsten des Käufers durch seinen Verzicht aufgegeben. Der Käufer habe dann den Verzicht zu seinem wirtschaftlichen Vorteile verwertet, indem er ihn mit einem neuen Konzessionsgesuch bei der zuständigen Behörde einreichte, worauf er die Schankkonzession erhielt. Schon durch die Annahme des Verzichtes und die dadurch entstandene Möglichkeit der Ausnutzung desselben habe er eine Vermögensverbesserung erfahren, und zwar ohne rechtlichen Grund, da

[1]) R.G. in gruch. Beitr. Bd. 51 St. 972.

der Vertrag, auf Grund dessen der Verzicht geleistet wurde, unverbindlich war.

Diese Begründung dürfte ohne weiteres einleuchten, denn die durch Verzicht des Verkäufers auf seine Anwartschaft, die für ihn einen Vermögenswert darstellte, dem Käufer gewordene bessere Stellung gegenüber der die Schankerlaubnis erteilenden Behörde, die für ihn gewissermaßen auch schon eine Anwartschaft bedeutet, bildet für ihn einen wirtschaftlichen Vermögensvorteil, den er auf Kosten des Verkäufers erlangt hat. Es ist dies ein Fall, in dem ein rein tatsächlicher Vermögensvorteil den Gegenstand der Bereicherung bildet, der uns aber deutlich die Notwendigkeit zeigt, den Bereicherungsanspruch auch auf solche Fälle zu erstrecken.

Auf einen weiteren Fall positiver Bereicherung weist uns eine Entscheidung des Reichsgerichts[1]) hin, nämlich auf die unberechtigte Nutzbarmachung einer nichtpatentierten Erfindung. Diese stelle auch vor Erteilung des Patentes eine Vermögenswert dar, der den Gegenstand eines Bereicherungsanspruches bilden könne, wenn er unberechtigt von einem anderen gebraucht werde. Man könne keineswegs annehmen, daß eine Erfindung, solange sie nicht durch Patent geschützt sei, Allgemeingut sei. Allgemeingut könne eine Erfindung nur dadurch werden, daß sie vor Erlangung des Patentschutzes offenkundig gemacht werde oder schon offenkundig sei.

Es entspricht durchaus einem allgemeinen Rechtsempfinden, hier eine Bereicherung zu sehen. Denn daß die Erfindung einen Vermögenswert darstellt, geht schon daraus hervor, daß sie vielfach zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht wird, z. B. Kaufverträge über sie abgeschlossen werden. Bei Nichtigkeit eines solchen Vertrages ist zur Rückforderung der Erfindung ein Bereicherungsanspruch zu gewähren.

Wer sich auf arglistige Weise, z. B. durch Bestechung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Arbeiters eine Erfindung aneignet und diese zur Anmeldung eines

[1]) R.G. Bd. 37 St. 43.

Patentes benutzt, haftet dem eigentlichen Erfinder schon allein aus dem Gesichtspunkte des § 826 BGB. auf Schadensersatz. Er hat aber auch auf Kosten des Erfinders durch die Nutzbarmachung der Erfindung und durch die Erlangung des Patentes einen tatsächlichen Vermögensvorteil erreicht, der des rechtlichen Grundes entbehrt, und kann deshalb durch einen Bereicherungsanspruch zur Herausgabe dieses Vermögensvorteils gezwungen werden.

Was hier von der nichtpatentierten Erfindung gesagt ist, gilt auch, wie Bolze[1]) mit Recht hervorhebt, für jedes Fabrikgeheimnis und, wie er weiterhin annimmt, für die Erlangung einer Kundschaft. Die Erlangung einer Kundschaft sowie eines Fabrikgeheimnisses bedeutet ohne weiteres einen tatsächlichen Vermögensvorteil, der, wenn die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruches vorliegen, z. B. wenn ein die Kundschaft oder das Geheimnis übertragender Vertrag — was aber bei der Kundschaft niemals ein Kaufvertrag, sondern nur ein Werkvertrag sein kann, da gewisse Tätigkeiten mit einem gewissen Erfolg geschuldet werden — nichtig ist, den Gegenstand dieses Anspruches bilden kann. Da die Herausgabe einer Kundschaft jedoch praktisch unmöglich sein wird, weil man natürlich auf den einzelnen Kunden keine rechtliche Wirkung dahin ausüben kann, daß er zu dem Entreicherten zurückkehrt, so läßt sich hier der Anspruch nur nach Maßgabe des § 818 Abs. 2 BGB. durch Wertersatz verwirklichen.

Nicht vergessen werden soll der Fall, daß jemand weder wissentlich noch fahrlässig eine fremde, schon patentierte Erfindung benutzt. Hier hat der Benutzende weder das Patentrecht selbst erlangt, noch durch Rechtsgeschäft sich die Ausnutzung der Erfindung verschafft. Trotzdem hat er einen Vermögensvorteil, der in der Möglichkeit der Ausnutzung des Patentrechts auf Kosten seines Inhabers besteht. Es ist deshalb auch hier ein Bereicherungsanspruch zu gewähren.

[1]) Bolze a. a. O. St. 223.

Ein beachtliches Beispiel dafür, daß man bei der Frage des Vermögensüberganges die Grenze nicht zu eng ziehen darf, gibt das Reichsgericht[1]) in dem berühmten Fall des unerlaubten Photographierens der Leiche des Fürsten von Bismarck, auf den wir auch an einer späteren Stelle noch einmal zurückkommen müssen. Es gibt hier den Erben einen Bereicherungsanspruch auf Herausgabe der durch das unberechtigte Photographieren erlangten Platten, Negative, Photographien usw. Das Reichsgericht zeigt in dieser Entscheidung wieder, das neben dem Erlangen von Rechten und Rechtspositionen die Fälle nicht übersehen werden dürfen, in denen rein tatsächliche Vermögensvorteile die Bereicherung bilden, wie sie z. B. hier in dem Erlangen der Platten, Negative und Photographien und in dem aus der Verbreitung der letzteren gezogenen Gewinn liegt.

Hiermit dürfte ein hinreichendes Bild gegeben sein von den Fällen der positiven Bereicherung. Es war natürlich nicht möglich, jeden einzelnen Fall dabei zu erfassen, da jeder im Leben praktisch werdende Fall immer wieder etwas anders gelagert ist. Es konnte ja auch nur unsere Aufgabe sein, die einzelnen Möglichkeiten eines Vermögensüberganges zu erwägen und festzustellen, in welchen Grenzen sich dieser Vermögensübergang vollziehen konnte.

§ 3.

Bei den Fällen der positiven Bereicherung war das Charakteristische eine Vermögensvermehrung, die, wie wir sahen, ganz verschiedenartig gestaltet sein konnte, sei es nun, daß sie in der Form eines Rechtes, einer Rechtsposition oder eines tatsächlichen Vermögenswertes erschien. Die negative Bereicherung kennzeichnet sich durch die Nichtverminderung des Vermögens.

Hier müssen wir zur Rechtfertigung des an die Spitze dieses Abschnittes gestellten Satzes aber noch etwas einfügen. Es erscheint auf den ersten Blick widersinnig,

[1]) R.G. 45 St. 170 ff.

wenn man sich die Deutung des Vermögensüberganges zur Aufgabe macht und dabei Fälle einer Nichtverminderung des Vermögens aufzählt. Wie kann etwas aus einem Vermögen übergehen, wenn es nicht vermindert wird? Und doch können wir mit Recht von einem Vermögensübergang sprechen, wenn wir ihn in dem Rahmen, in den wir ihn eingangs unserer Arbeit gestellt haben, betrachten. Vermögensübergang bedeutet danach, um es noch einmal zu wiederholen, etwas erlangen von einem andern, was das Vermögen besser zu gestalten geeignet ist. Dies braucht, wie schon früher ausgeführt, kein nach außen hin leicht erkennbarer realer Vermögenswert zu sein. Hier ist eben die Nichtverminderung das erlangte Etwas, d. h. die Verschonung von einer rechtlich notwendigen Vermögensminderung, und es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß dies eine Bessergestaltung des Vermögens bedeutet.

Als negative Bereicherung sei zunächst die Befreiung von einer Schuld oder die Befreiung von einer dinglichen Belastung erwähnt. Hier ist das Vermögen des Bereicherten nicht positiv vermehrt, aber durch die Befreiung bleibt ihm eine Vermögensverminderung erspart, die beim Bestehenbleiben der Schuld oder der Belastung eingetreten wäre.

Eine negative Bereicherung ist vor allen Dingen auch in der Ersparung einer Ausgabe zu sehen. Hierher gehören die Ersparnisse, die durch Verzehren, Verbrauchen oder Gebrauchen fremder Güter oder durch das Benutzen fremder Arbeitskräfte entstehen. So hat das Reichsgericht[1]) in der vertragswidrigen Mehrbenutzung einer Grunddienstbarkeit eine Bereicherung gesehen, da der Beklagte bei Mitteilung von der unerlaubten Mehrbenutzung an den Kläger letzterem für dieselbe eine angemessene Entschädigung habe zahlen müssen, die er so erspart und dem Kläger entzogen habe.

Ebenso ist es beim Nichtentstehen einer Schuld und Last, die nach der Rechtslage hätte entstehen sollen und

[1]) R.G. Bd. 97 St. 310.

entstanden wäre, wenn nicht ein formaler Weigerungsgrund erlangt worden wäre. Ein Beispiel dafür gibt uns der Kommentar der Reichsgerichtsräte[1]).

Ein Genosse ist zu Unrecht in der Liste der Genossen gelöscht, und später wird Konkurs über die Genossenschaft eröffnet. Der in der Liste gelöschte Genosse kann jetzt nicht mehr zur Nachschußleistung herangezogen werden[2]), da dieser Anspruch erst mit der Konkurseröffnung entsteht[3]). Er ist, da die formell geschehene Löschung des rechtlichen Grundes entbehrt, grundlos bereichert, denn die Pflicht zur Nachschußleistung wäre auch für ihn entstanden, wenn die unrechtmäßige Löschung nicht geschehen wäre.

Der unterhaltspflichtige Vater ist bereichert, wenn ein anderer dem Kinde den Unterhalt gewährt. So hat z. B. die geschiedene Frau einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Ersatz der Kosten des dem gemeinsamen Kinde gewährten Unterhalts, da der unterhaltspflichtige Vater diese Kosten erspart hat. Ebenso hat die uneheliche Mutter den Anspruch gegen den Vater ihres Kindes, wenn er der Zahlung der Alimente nicht nachkommt, und sie den vollen Unterhalt bestreitet.

Nach den hier entwickelten Grundsätzen schafft der Bereicherungsanspruch auch einen Ausgleich bei der Verrichtung von Arbeiten durch einen Geschäftsunfähigen. Wer z. B. einen entmündigten Geisteskranken ein Werk oder Dienste verrichten läßt, ist aus dem Dienst- oder Werkvertrag nicht verpflichtet, diesem Lohn zu zahlen, da ein gültiger Vertrag nicht vorliegt. Er hat aber dadurch, daß die Arbeit durch den Geschäftsunfähigen ausgeführt worden ist, den Arbeitslohn für einen anderen erspart, und haftet, weil er so auf Kosten des Geschäftsunfähigen grundlos bereichert ist.

[1]) R.G.R. Kommentar Bd. 1 St. 1040.

[2]) vergl. §§ 70 Abs. 2, 105 Abs. 1 Genossenschafts-Ges. vom 1. Mai 1889 in der Fassung vom 20. Mai 1898.

[3]) R.G. Bd. 99 St. 139.

Ein weiterer Fall einer Bereicherung durch Ersparung einer Ausgabe tritt uns in einer Entscheidung des O.L.G Braunschweig[1]) entgegen. Ein Bürger hatte eine den Wassermesser umgehende Leitung angelegt und entzog auf diese Weise der städtischen Wasserleitung dauernd Wasser, ohne hierfür irgendwelche Zahlungen zu verrichten, zu denen er bei rechtmäßiger Benutzung der städtischen Leitung verpflichtet gewesen wäre. Das O.L.G. sieht mit Recht in dieser Zahlungsersparung eine Bereicherung, die, da auch die übrigen Voraussetzungen des Bereicherungsanspruches vorlagen, kondiziert werden konnte.

Erhält jemand für einen Schaden, durch welchen er selbst betroffen wird, von einem anderen ohne rechtlichen Grund Ersatz, oder erleidet er einen Verlust, den er zu tragen gehabt haben würde, deshalb nicht, weil ein anderer ihn ohne Rechtsgrund trägt, so liegt in dieser Nichtverminderung des Vermögens auf Kosten des anderen eine ungerechtfertigte Bereicherung[2]).

Es darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß von Mayr[3]) einen Bereicherungsanspruch wegen unbefugter Ausnutzung von Naturkräften, Energiewerten oder physikalischen Phänomenen wie Elektrizität, Wasserkraft usw. unter dem Gesichtspunkte einer Nichtvermögensminderung bei dem Ausnutzenden für zulässig erachtet. Es läßt sich dagegen nichts einwenden, denn der Ausnutzende erspart auf diese Weise die Ausgaben für Arbeitskräfte und außerdem die Kosten, die zur Erlangung der befugten Ausnutzung dieser Kräfte notwendig gewesen wären. Es kommt allerdings immer auf die Lage des einzelnen Falles an, unter Umständen kann nämlich auch in der Ausnutzung dieser Kräfte eine Vermögensvermehrung gesehen werden, wenn nämlich die Ausnutzung einem gesetzlichen Verbot zuwider geschieht. In diesem Falle würde der Ausnutzende einen wirtschaftlichen Vorteil ohne rechtlichen Grund er-

[1]) Rechtsp. d. O.L.G. a. d. Gebiete d. Zivilrechts Bd. 18 St. 48.
[2]) vergl. R.G. Bd. 20 St. 68.
[3]) von Mayr a. a. O. St. 126.

halten und wäre um diesen Vorteil bereichert — also ein Fall positiver Bereicherung.

Für alle die hier in Frage kommenden Fälle ist natürlich erforderlich, daß die Ersparnis der Ausgabe ohne rechtlichen Grund erlangt ist, und daß weiterhin der Ersparende die Ausgaben notwendig aus eigenem Vermögen hätte machen müssen, ohne daß ihm von anderer Seite ein Ersatz dafür in Aussicht stand.

Ist eine geschuldete Leistung noch nicht gemacht oder ein dinglicher Anspruch noch nicht erfüllt, so sieht Enneccerus[1]) mit Recht hierin noch keine Bereicherung. Dagegen will Plessen[2]) auch hier einen Bereicherungsanspruch geben, da der Schuldner die Leistung ohne rechtlichen Grund auf Kosten des Gläubigers in seinem Vermögen habe. Plessens Ansicht geht aber fehl. Wollte man hier eine Bereicherung annehmen, so würde diese u. E. in der Nichtverminderung des schuldnerischen Vermögens zu sehen sein, das eine durch Leistung der Schuld erforderliche Minderung nicht erfährt. Wie oben festgestellt, ist aber in einer Nichtvermögensverminderung dann erst eine Bereicherung zu sehen, wenn eine notwendige Ausgabe erspart ist. Von einer Ersparung kann aber nur dann die Rede sein, wenn wirklich festgestellt ist, daß die Ausgabe nicht mehr zu machen ist. Solange aber, wie in den hier in Frage kommenden Fällen, noch der Anspruch auf Lieferung der Waren bzw. Herausgabe der Sachen besteht, hat der zur Leistung Verpflichtete noch nichts erspart.

Hieraus läßt sich aber keineswegs der Schluß ziehen, daß der Bereicherungsanspruch nur subsidiär sei. Er kommt hier nicht zur Anwendung, weil, wie Enneccerus treffend sagt, keine Bereicherung da ist, und letztere fehlt eben, weil der angeblich Bereicherte noch keine Ausgabe erspart hat.

Ein Fall der negativen Bereicherung durch Ausgabenersparnis kann auch vorliegen, obwohl der Bereicherte

[1]) Enneccerus a. a. O. St. 595 Anm. 5.
[2]) Plessen a. a. O. St. 29.

nur Verluste gehabt hat. Hat z. B. jemand sich ungerechtfertigterweise eine Erfindung angeeignet und für sein Unternehmen nutzbar gemacht, und hat sich auf Grund dieser Nutzbarmachung der Verlust, mit dem das Unternehmen bisher arbeitete, verringert, so liegt trotz des noch bestehenden Verlustes eine Bereicherung vor. Jedoch ist die von Kohler[1]) gemachte Einschränkung sehr beachtlich, daß man eine Bereicherung i. S. des § 812 BGB. ff. niemals da annehmen kann, wo die Erfindung für den Aneignenden erst der Anlaß dazu gewesen ist, dieses Unternehmen zu begründen. Wenn er auch in diesem Falle mittels der Erfindung mit weniger Verlust arbeitet, als er dies in einem Fall der Begründung des Unternehmens ohne die Erfindung getan hätte, so ist dieser geringere Verlust doch nicht als Gewinn anzusehen, weil er ohne die Erfindung sich niemals an ein solches verlustbringendes Unternehmen herangemacht hätte.

Hiermit dürften auch die Fälle der negativen Bereicherung eingehend gewürdigt sein und damit die an die Spitze dieses Abschnittes gestellte Frage: „Was bedeutet Vermögensübergang", eine genügende Beantwortung erfahren haben. Trotzdem sei die Antwort zum Schlusse noch einmal in kurzer Form gegeben:

Vermögensübergang bedeutet das Erlangen des Etwas, des Gegenstandes der Bereicherung, der positiv in erlangten Rechten, rechtlich bedeutsamen Positionen und wirtschaftlichen Vorteilen, negativ in der Ersparung einer Ausgabe bestehen kann.

[1]) Kohler a. a. O. St. 573.

II. Abschnitt.

Wie geht das Vermögen über?

§ 4.

Dieser Vermögensübergang kann sich entweder durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise vollziehen.

Über die Begriffe „durch Leistung" und „in sonstiger Weise" herrscht in der Literatur lebhafter Streit, der vom praktischen Standpunkt aus gesehen durchaus überflüssig ist. Denn indem das Gesetz die beiden Begriffe nebeneinander stellt, gibt es zum Ausdruck, daß es auf den Weg des Erlangens nicht ankommt, daß es ihm weniger um die Unterscheidungsfälle in zwei Gruppen, je nachdem ob die Bereicherung durch Leistung oder in sonstiger Weise erlangt ist, zu tun war, sondern daß eine auf beliebige Weise erlangte Bereicherung bei dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kondiziert werden kann.

Es kommt u. E. daher weniger darauf an, feste Grenzen für die beiden Begriffe zu ziehen, wann der eine aufhört und der andere anfängt — ganz abgesehen davon, daß es auch sehr schwierig ist, eine solche feste Grenze zu ziehen, wie der außerordentlich große Streit um dieselbe zeigt. Man beurteilt am besten in den einzelnen Fällen, die in der Praxis so verschiedenartig gestaltet vorkommen, welcher von beiden Begriffen zutreffend ist. Es seien aber trotzdem hier ohne jede Stellungnahme die im Streite begriffenen Meinungen wiedergegeben.

Collatz[1]) macht folgende Unterscheidung: durch Leistung eines anderen erworben seien die Vermögenszuwendungen; dies seien diejenigen Vermögensverschiebungen, die auf einem Tun oder Unterlassen, also einer Leistung des Benachteiligten, beruhten, während unter einem Erlangen in sonstiger Weise alle Vermögensverschiebungen zu verstehen seien, die nicht durch eine Leistung des Benachteiligten geschehen, also keine Zuwendungen seien.

Auch Jung[2]) und von Mayr[3]) unterscheiden die Begriffe von diesem Gesichtspunkte aus, wenn sie auch im einzelnen von Collatz etwas abweichen. Dabei gehen alle drei bei Betrachtung des Begriffs Leistung vom § 241 BGB. aus, wonach Leistung dasjenige ist, was der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses von dem Schuldner zu fordern berechtigt ist. Danach ist jeder Leistung eine über den tatsächlichen Übertragungsakt hinausgehende bestimmte Wirkung zuzuschreiben, und jede von einem Benachteiligten vorgenommene Vermögensverschiebung, die eine solche Wirkung nicht hat, und sich als rein tatsächliche Aktion darstellt, ist nicht als Leistung anzusprechen, mag sie auch mit dem Willen des Leistenden geschehen.

Plessen[4]) ist gegen eine Definition des Begriffes Leistung in Anlehnung an § 241 BGB. Er hält eine solche für die „Leistung" im Sinne des § 812 BGB. für zu eng. Für diese sei es durchaus nicht notwendig, daß sie in den rechtlichen Beziehungen des Empfängers zu bestimmten anderen Personen eine bestimmte Wirkung hervorbringen solle. Ganz unabhängig von dieser Wirkung sei eine Leistung schon dann gemacht, wenn man durch die Handlung eines anderen etwas erlangt habe, sofern nur diese Handlung durch dessen freiwillige Tätigkeit hervorgerufen sei. Um den Unterschied zwischen Bereicherung durch

[1]) Collatz a. a. O. St. 6.
[2]) Jung a. a. O. St. 56 ff.
[3]) von Mayr a. a. O. St. 424.
[4]) Plessen a. a. O. St. 29 ff.

Leistung eines anderen und Bereicherung in sonstiger Weise zu finden, müsse man es ganz auf den Willen des Benachteiligten abstellen, wie es schon Windscheid-Kipp[1]) im gemeinen Recht getan habe. Die mit dem Willen des Benachteiligten erfolgte Bereicherung sei als durch Leistung, die ohne seinen Willen erfolgte, sei als in sonstiger Weise geschehen zu betrachten.

Sowohl von den erstgenannten Schriftstellern wie auch von Plessen wird aber die Ansicht Angers[2]) verworfen, der die Bereicherung durch Leistung als die rechtsgeschäftliche und die Bereicherung in sonstiger Weise als nichtrechtsgeschäftliche Bereicherung bezeichnet. Nach dieser Ansicht fallen die durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten entstandenen Bereicherungen als rechtsgeschäftliche unter die durch Leistung geschehenen, während sie sowohl nach Jung, Collatz, von Mayr und auch nach Plessen als Bereicherung in sonstiger Weise anzusehen sind.

Sicherlich hat jede der erwähnten Meinungen etwas für sich. Für uns hat aber weit größere Bedeutung, wie nun überhaupt diese Vermögensverschiebung vor sich geht, ganz unabhängig davon ob durch Leistung oder in sonstiger Weise; denn eins von beiden trifft immer zu. Zunächst dürfte sie durch eine Handlung des Benachteiligten verursacht werden, wie es wohl in den meisten Fällen geschieht. Daneben kann sie aber auch durch eine Handlung des Bereicherten bewirkt werden, ja sogar durch eine Handlung Dritter, wie der § 816 BGB. zeigt. Schließlich kann auch ohne Rücksicht auf die Handlung einer Person irgendein rechtlich bedeutsamer Vorgang eine Bereicherung herbeiführen, z. B. wenn Naturereignisse die Vermögensübertragung bewirken.

§ 5.

Die Bereicherung muß auf Kosten dessen erfolgt sein, der den Bereicherungsanspruch geltend macht. Für ihn

[1]) Windscheid-Kipp a. a. O. St. 871 § 422.
[2]) Anger, Sächs. Archiv Bd. 7 St. 658.

muß also mit der Erlangung eines rechtlichen oder tatsächlichen Vermögensvorteils durch den Bereicherten ein entsprechender rechtlicher oder tatsächlicher Vermögensnachteil verbunden sein. Für die Frage, wie dieser Vermögensnachteil beschaffen sein kann, gilt das bez. der Bereicherung schon weiter oben Gesagte. Das geht schon daraus hervor, daß der Vermögensnachteil ja dasselbe „Etwas" ist, was sich als Bereicherung bei dem Belangten befindet. Denn derselbe Umstand, durch den das Vermögen des einen bereichert ist, muß für das Vermögen des andern eine Verringerung bewirkt haben. Dabei ist es aber nicht notwendig, daß der vom Bereicherten erlangte Vermögensvorteil und der für den anderen Teil entstandene Nachteil sich gegenständlich decken. Sie können auch gegenständlich auseinanderfallen. Das Etwas kann im Vermögen des Benachteiligten ganz anders ausgesehen haben, wie es später im Vermögen des Bereicherten aussieht. So steht dem Rechtsverlust des einen der durch die Verfügung über das Recht gemachte Gewinn des anderen, der Bezahlung einer fremden Schuld auf der einen Seite die Schuldbefreiung auf der anderen Seite, der Leistung von Arbeit ohne Entlohnung die Ausgabenersparnis gegenüber. Schon aus der weiten Fassung „Auf Kosten" geht hervor, daß alles das, was auf das Vermögen irgendwie nachteilig wirken kann, hier erfaßt werden sollte. Man hatte im ersten Entwurf die Worte „aus dem Vermögen" gewählt. Die Änderung in die Worte „Auf Kosten" geschah dann, wie aus den Protokollen[1]) hervorgeht: „um auch die Fälle zu treffen, wo das Erlangte vorher noch nicht im eigentlichen Sinne zum Vermögen des Geschädigten gehört hat, aber doch dessen Vermögensstand berührt wird". Gedacht ist dabei wohl vor allen Dingen an die Fälle, in denen etwas erlangt ist, worauf der andere eine rechtlich begründete Anwartschaft oder einen rechtlichen Anspruch hatte, in denen also kein realer Vermögensnachteil nachzuweisen ist.

[1]) Protokolle II St. 685.

Ein Beispiel dafür, daß Letzteres nicht notwendig ist, gibt uns auch die schon einmal angeführte Entscheidung des Reichsgerichts[1]) im Falle des unerlaubten Photographierens der Leiche des Fürsten Otto v. Bismarck. Hier bildeten die Platten, Negative, Photographien und die durch letztere gegebene Gewinnerzielung den Gegenstand des Bereicherungsanspruchs, obwohl diese niemals den Erben als Vermögensbestandteil gehört hatten. Mit Recht sagt aber das Reichsgericht, die Erben hätten als Inhaber des Hausrechtes das Recht und die Macht gehabt, solche photographische Aufnahmen eines umfriedeten Raumes und folgeweise deren Veröffentlichung zu verhindern. Denn die Erben allein hätten die Machtbefugnis, solche Photographien herzustellen, sie also zu einem realen Vermögenswert für sich zu machen. Dadurch, daß die Photographen sich widerrechtlich die Aufnahmen und infolgedessen Platten, Negative, Photographien und die Möglichkeit des Gewinnes verschaffen, erlangen sie etwas ohne rechtlichen Grund, wozu nur die Erben eine rechtliche Befugnis hatten, und was deshalb, auch ohne realer Vermögenswert zu sein, doch das Vermögen der Erben nachteilig berührt.

§ 6.

Wir haben schon weiter oben gesagt, daß derselbe Umstand, durch den das Vermögen des einen bereichert ist, für das Vermögen des anderen eine Verringerung bewirkt haben muß. Mit anderen Worten, es muß Kausalzusammenhang bestehen zwischen dieser Werterhöhung auf der einen und der Wertverminderung auf der anderen Seite. Das Gesetz sagt nichts darüber, welcher Art der ursächliche Zusammenhang sein muß. In Theorie und Praxis herrscht lebhafter Streit darüber. Man operiert mit den Worten „unmittelbar" - „mittelbar", „direkt" - indirekt", wobei diese Worte bei den einzelnen Meinungen noch in ganz verschiedenartigem Sinne gebraucht werden.

[1]) R.G. Bd. 45 St. 170 ff.

So macht von Mayr[1]) den Unterschied zwischen direkter und indirekter Bereicherung auf der einen Seite und unmittelbarer und mittelbarer Bereicherung auf der anderen Seite. Eine Bereicherung auf Kosten des anderen sei nicht nur eine Bereicherung aus dem Vermögen des anderen, die direkte Bereicherung, sondern auch die durch das Vermögen des anderen vermittelte, die indirekte Bereicherung, die nicht aus dem bisherigen Vermögen des Benachteiligten stamme. Erforderlich sei aber, daß die Bereicherung unmittelbar sei. Unmittelbar sei eine Bereicherung auch dann, wenn sie auf Kosten des anderen, aber durch Vermittlung einer dritten Person erlangt sei. Im Gegensatz hierzu sei in der mittelbaren Bereicherung die Vermögensverschiebung zu sehen, die auf dem Umwege über ein anderes Vermögen erlangt sei. Es komme nicht so sehr auf die unmittelbare Beziehung zwischen den Parteien, auf eine direkte Bereicherung, als vielmehr auf die unmittelbare Beziehung der Vermögensschaften an. Sei diese Beziehung vorhanden, so sei damit der Kausalzusammenhang gegeben, und dabei bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Anspruch aus § 812 BGB., während mittelbare Bereicherung nur unter gewissen Umständen im Rahmen der §§ 816, 822 den Gegenstand eines Anspruchs bilden könne.

Planck[2]) verwendet nur die Begriffe „direkt" und „indirekt" und läßt einen Bereicherungsanspruch nur gegen denjenigen zu, der direkt auf Kosten eines anderen etwas erlangt hat. Einen Fall indirekter Bereicherung sieht er in dem Anspruch aus § 822 BGB., der dann gegeben ist, wenn der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zuwendet, und er infolgedessen der Verpflichtung zur Herausgabe nicht mehr nachkommen kann.

Nimmt man an, daß von Mayr und Planck die Worte direkt und indirekt in demselben Sinne gebrauchen, so würde Planck der Bereicherung im § 812 BGB. eine engere Grenze ziehen als von Mayr, denn er läßt nur die direkte

[1]) von Mayr a. a. O. St. 201 und 207.
[2]) Planck a. a. O. St. 930, Vorb. z 24. Titel 2 b.

Bereicherung gelten. Das wäre nach von Mayr die Bereicherung aus dem Vermögen des anderen. Von Mayr hält indessen auch die indirekte Bereicherung, d. h. eine Bereicherung durch Mittel eines anderen für genügend, sofern sie nur unmittelbar ist. Daß die begriffliche Auffassung von direkt und indirekt bei beiden aber verschieden ist, geht aus der verschiedenartigen Behandlung des § 822 BGB. hervor. Von Mayr spricht hier von einer mittelbaren Bereicherung, während Planck hier den Fall einer indirekten Bereicherung sieht. Von Mayr sieht den Unterschied zwischen indirekter und mittelbarer Bereicherung darin, daß in dem einen Fall die Bereicherung auf Kosten des anderen aber durch Vermittlung einer dritten Person, in dem anderen Falle dagegen auf dem Umweg über ein fremdes Vermögen durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten erlangt ist[1]). Für Planck, der den Unterschied zwischen mittelbar und indirekt nicht macht, liegt in beiden Fällen wohl eine indirekte Bereicherung vor. Er wird also in beiden Fällen einen Anspruch aus § 812 versagen müssen, während von Mayr einen solchen ohne weiteres zuläßt. Anders allerdings, wenn er im ersten Fall die Bereicherung als eine direkte ansieht, was aber als eine sehr weite Auffassung des Begriffs direkt angesprochen werden müßte. Da uns Planck keine nähere Definition über den von ihm verwandten Begriff „direkt" gibt, so können wir zu der obigen Annahme wohl kaum kommen. Es ist überhaupt als ein Mangel der herrschenden Ansicht anzusehen, daß sie mit den Begriffen direkt-indirekt, unmittelbar-mittelbar operiert, ohne mit aller Deutlichkeit zu sagen, wie sie diese Begriffe auffaßt.

Jung[2]) fordert, daß „eine Wertbewegung direkt zwischen dem Kondizienten und dem Bereicherten stattgefunden hat, daß ein und derselbe Vorgang die Vermögenslage des Kondizienten ungünstig und die des Bereicherten günstig beeinflußt hat". Dabei scheint uns aber die erstgeforderte Voraussetzung sich mit der zweiten

[1]) von Mayr a. a. O. St. 207.
[2]) Jung a. a. O. St. 145.

nicht voll und ganz zu decken. Die erste mit der Forderung der direkten Wertbewegung erscheint bedeutend enger als die zweite, wo nur eine ungünstige bzw. günstige Beeinflussung der beiden Vermögen durch ein und denselben Vorgang gefordert wird. Die letztgenannte Voraussetzung dürfte auch Fälle mittelbarer Bereicherung zulassen, während die erste eine Ablehnung dieser Fälle bedeutet.

Nach Örtmann[1]) liegt eine unmittelbare Bereicherung vor, wenn „Identität des den Verlust des einen und den Gewinn des anderen vermittelnden Umstandes" vorhanden ist, eine mittelbare Bereicherung, wenn sie „durch ein neues Geschäft des ursprünglichen Empfängers mit dem jetzt Bereicherten" entstanden ist. Dabei deckt sich die Auffassung Örtmanns von dem Begriff mittelbar genau mit der von Mayr und schließlich der des Reichsgerichts, das für den Anspruch aus § 812 BGB. auch grundsätzlich eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien verlangt. Beim Reichsgericht ist eine Unbestimmtheit im Gebrauch des Begriffes „mittelbar" nicht hinwegzuleugnen, denn während es in zahlreichen Entscheidungen als mittelbare Bereicherung in starker Anlehnung an von Mayr und Örtmann die auf dem Umwege über ein anderes Vermögen durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten erlangte bezeichnet, nennt es in anderen Entscheidungen als mittelbare Bereicherung die durch Vermittlung einer Zwischenperson erlangte. Da aber die letztgenannte Auffassung bedeutend weiter ist als die erste, umfaßt sie eine ganze Reihe von Bereicherungsfällen, die nach der erstgenannten Auffassung wohl noch als Fälle unmittelbarer Bereicherung angesprochen werden können, ein Zeichen dafür, wie unklar selbst die begriffliche Grenze ist, die das Reichsgericht zwischen mittelbar und unmittelbar zieht, die ihm aber andererseits die Möglichkeit gibt, bald so, bald so zu entscheiden.

[1]) Örtmann a. a. O. St. 1021, Vorb. z. ung. Bereich. 2 d.

So gibt z. B. das Reichsgericht[1]) in einer Entscheidung zu, daß aus dem Vermögen der Klägerin etwas unmittelbar in das Vermögen des Beklagten übergegangen sei, sagt dann aber kurz hinterher, daß die Bereicherung nicht auf Kosten des Beklagten geschehen sei. Dabei sollen nach einer anderen Entscheidung[2]) gerade die Worte „auf dessen Kosten" ergeben, daß die Vermögensverschiebung sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen haben müsse. Der in diesen beiden Entscheidungen zutage tretende Widerspruch zeigt deutlich die Unsicherheit des Reichsgerichts in der Anwendung der von ihm geforderten Unmittelbarkeit.

Die verschiedenartige begriffliche Auffassung von unmittelbar-mittelbar, direkt-indirekt, bei den bisher genannten Schriftstellern und in der Praxis des Reichsgerichts beweist schon, daß die verwendeten Worte nicht deutlich genug sind, und daß sie mit dem Gesetzestext nicht das Geringste zu tun haben. Der Wortlaut des § 812 BGB. bietet gar keinen Anhalt für die Ansicht, die Vermögensverschiebung müsse sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen haben. Diese Ansicht ergibt sich nicht ohne weiteres aus den Worten „auf dessen Kosten". Mit Recht weist Enneccerus[3]) darauf hin, daß die Worte: „A. hat etwas auf meine Kosten erlangt", nicht das Geringste darüber aussagen, wie er es erlangt hat, ob direkt oder indirekt, durch den Umweg über ein anderes Vermögen, ob durch mich oder Mittelspersonen irgendwelcher Art. Die für seine Ansicht vom Reichsgericht angeführten Gründe haben auch nicht die geringste Beweiskraft, wie aus folgenden in verschiedenen Entscheidungen zur Begründung aufgestellten Sätzen hervorgeht:

„Nach § 812 BGB., in dem das allgemeine Prinzip für die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung aufgestellt wird, ist einem anderen gegenüber derjenige zur Herausgabe des ohne rechtlichen Grund Erlangten ver-

[1]) R.G. in Gruch., Beitr. zur El. d. deutsch. Rechts, Bd. 51 St. 969.
[2]) R.G. Bd. 66 St. 80.
[3]) Enneccerus a. a. O. § 441, II. 4 a.

pflichtet, der es auf dessen Kosten erhalten hat. Dabei ist in bestimmter Weise ausgesprochen, daß regelmäßig der Bereicherungsanspruch dann gegeben ist, wenn die in Frage kommende Vermögensverschiebung sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen hat[1]).

und

„Aus der Voraussetzung, daß der eine den Vermögenswert auf Kosten des anderen erlangt haben muß, ergibt sich eben das Erfordernis einer unmittelbaren Beziehung zwischen den beiden und die Notwendigkeit der Identität des den Verlust des einen und den Gewinn des anderen vermittelnden Umstandes[2])."

Auf diese Sätze, besonders auf den ersten, nimmt das Reichsgericht in späteren Entscheidungen[3]) immer wieder Bezug, obwohl sie zur Begründung seiner Ansicht so gut wie nichts taugen. Denn gerade das, was dabei aus dem Gesetz herausgelesen wird, ist in ihm gar nicht gesagt.

Das Reichsgericht weist zur weiteren Begründung seiner Ansicht dann noch auf die §§ 816, 822 BGB. hin. Diese seien die Ausnahmen von der unmittelbaren Bereicherung und als solche in den 24. Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches besonders aufgenommen. Indem es diese Paragraphen zu Ausnahmen stempelt, glaubt es argumento e contrario daraus herleiten zu können, daß die von ihm vertretene Ansicht die Regel sei. Eine solche Ausnahmestellung nehmen die genannten Paragraphen aber durchaus nicht ein. Wie schon eingangs unserer Untersuchung hervorgehoben wurde, stellt das Bürgerliche Gesetzbuch an der Spitze des Titels „Ungerechtfertigte Bereicherung" im § 812 BGB. die allgemeinen Voraussetzungen für den Bereicherungsanspruch auf. Diese dort gegebenen Voraussetzungen darf kein Bereicherungsanspruch entbehren, auch die Ansprüche aus §§ 816, 822 nicht, denn sie bilden gegenüber dem allgemeinen Bereicherungsanspruch in

[1]) R.G. in Iur. Wochenschr. 1905 St. 80.
[2]) R.G. in Jur. Wochenschr. 1908 St. 432.
[3]) R.G. in Jur. Wochenschr. 1905 St. 391, R.G. Bd. 60 St. 480 ff., R.G. Bd. 66 St. 77 ff.

§ 812 BGB. keine selbständigen Ansprüche, sondern werden von diesem umfaßt. Dahin geht wohl die herrschende Ansicht. Ausdrücklich hervorgehoben wird es außer durch Enneccerus[1]) auch durch von Mayr[2]), der ja bezüglich der begrifflichen Auffassung von mittelbar und unmittelbar denselben Standpunkt wie das Reichsgericht vertritt. Bezüglich des § 816 BGB. wird allerdings vereinzelt bestritten, daß er ein Anwendungsfall des im § 812 enthaltenen Grundprinzips sei. Man geht sogar soweit, in ihm überhaupt keinen Fall ungerechtfertigter Bereicherung zu sehen.

Schulz[3]) z. B. macht den Unterschied zwischen Bereicherungsansprüchen und Ansprüchen auf den Überrest. Bei allen Bereicherungsansprüchen werde auf den Überrest gehaftet, aber nicht alle Ansprüche mit Haftung auf den Überrest seien Bereicherungsansprüche, und so sei der Anspruch aus § 816 BGB. kein Bereicherungsanspruch.

Hiergegen spricht schon, daß § 816 BGB. unter dem 24. Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches „Ungerechtfertigte Bereicherung" steht. Der Wortlaut im § 816, der nur von dem Erlangten spricht, darf nicht zur gegnerischen Ansicht führen. Der Gesetzgeber hat bei den Bereicherungsansprüchen in erster Linie an die Naturalrestitution gedacht (§ 818 II BGB.) und so erklärt sich wohl der Ausdruck. Im Falle des § 816 BGB. wird der Inanspruchgenommene nie das Objekt, sondern nur einen Vermögenswert zurückgewähren können. Jedoch nicht den Vermögenswert schlechthin, den er durch die Verfügung erlangt hat, sondern nur insoweit, als er zugleich einen Vermögenszuwachs darstellt. Der allgemeine Bereicherungsanspruch ist der Anspruch aus § 812 BGB. Ihm gegenüber ist im § 816 ein besonderer Fall der Bereicherungshaftung festgelegt; und auch § 812 BGB., der zweifelsfrei ein Bereicherungsanspruch ist, spricht nur vom Erlangten.

[1]) Enneccerus a. a. O. St. 594, § 440 II, 2.
[2]) von Mayr a. a. O. St. 320 ff.
[3]) Schulz a. a. O. St. 412.

Rieß[1]) hält den Anspruch aus § 816 deshalb nicht für einen Bereicherungsanspruch, weil der Rechtserwerb hier des rechtlichen Grundes nicht entbehre. Der Erwerb des unberechtigten Verfügers oder Empfängers sowie des Dritten im Falle der unentgeltlichen Verfügung entbehrten, vom Standpunkte des objektiven Rechts aus gesehen, nicht des Rechtsgrundes.

Ihm ist insofern recht zu geben, als im Verhältnis des nichtberechtigten Verfügenden zum Empfänger, bzw. im Falle des § 816 II des nichtberechtigten Empfangenden zum Leistenden, ein Rechtsgrund jedesmal vorhanden sein muß. Anders aber im Verhältnis des Nichtberechtigten zum wahren Berechtigten. Auch hier scheint ein Rechtsgrund formell gegeben, denn die Rechtsänderung erscheint begründet. Dagegen ist die Vermögensänderung rechtlich nicht begründet, denn ich darf mir nicht ohne weiteres einen Erwerb mit Mitteln aus fremdem Vermögen erkaufen. Ein solcher Erwerb ist materiell-rechtlich keineswegs begründet. Es ist eine Bereicherung auf Kosten des wahren Berechtigten. Auch beim Anspruch aus § 816 BGB. liegen alle Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs vor.

Wenn nun der § 812, in dem das Prinzip der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung enthalten ist, die Ansprüche aus §§ 816, 822 umfaßt, so kann man daraus ohne Bedenken folgern, daß er sie auch erfaßt, daß er selbst sowohl auf Fälle unmittelbarer wie mittelbarer Bereicherung zur Anwendung kommen kann. Es ist freilich nicht zu leugnen, daß die §§ 816, 822 eine besondere Stellung im Rahmen der ungerechtfertigten Bereicherung einnehmen, und dies ist auch von den Gegnern der Ansicht des Reichsgerichts durchaus nicht außer acht gelassen worden.

Dabei ist zunächst noch darauf hinzuweisen, daß der § 816 BGB. als Ganzes gar nicht als Ausnahme im Sinne des Reichsgerichts angesprochen werden kann. Es sind die in dem Paragraphen zusammengefaßten drei

[1]) Rieß a. a. O. St. 63.

Fälle der entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügung des Nichtberechtigten und der Leistung an den Nichtberechtigten auseinanderzuhalten. Davon dürfte der letztgenannte Fall sich als ein Fall unmittelbarer Bereicherung erweisen, wenn wir die an und für sich unklare Bestimmung des Reichsgerichts über die Mittelbarkeit einmal auf den Satz bringen, daß sie alle Fälle umfaßt, in denen die Vermögensverschiebung auf dem Umwege über das Vermögen eines Dritten durch Rechtsgeschäft mit diesem erlangt ist. Denn wenn auch die Leistung an den Nichtberechtigten nicht aus dem Vermögen des Berechtigten stammt, so berührt sie doch dessen Vermögensstand, da sie statt in diesen, in das Vermögen des Nichtberechtigten fließt und dieses so auf Kosten des berechtigten Vermögens bereichert. Auch kann im Falle des § 816 Abs. II von einem Rechtsgeschäft mit einem zunächst Bereicherten nicht die Rede sein, denn der Leistende tritt nicht als anfänglich bereicherte Zwischenperson zwischen Berechtigten und Verpflichteten. Es ist hier der so streng geforderte ursächliche Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung vorhanden, denn der bereicherte Nichtberechtigte entzieht dem entreicherten Berechtigten einen Vermögenswert, indem er ihm das gegen den Dritten bestehende Forderungsrecht nimmt. Ebenso liegt im Falle des § 816 Abs. I Satz 1 ein Fall unmittelbarer Vermögensverschiebung vor, obwohl man hier starke Zweifel hegen kann. Der Erlös für den Gegenstand, über den zu Unrecht verfügt ist, geht auf Kosten des Berechtigten in das Vermögen des Nichtberechtigten über. Vermittler ist der Dritte, der Geschäftsgegner des verfügenden Nichtberechtigten. Es ist ein Fall indirekter Bereicherung im Sinne von Mayrs und gleichzeitig mittelbarer Bereicherung nach den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen. Trotzdem kommen wir zur Annahme einer unmittelbaren Vermögensverschiebung, indem wir mit Jung[1]) die Vermögensverschiebung schon in dem Verfügen, „das eben ein wirtschaftliches Konsumieren bedeutet", sehen.

[1]) Jung a. a. O. St. 145 Anm. 226.

Tut man dies, dann ist die Vermögensverschiebung bereits eingetreten, bevor der vom Dritten gezahlte Erlös in das Vermögen des Nichtberechtigten gelangt ist. Der durch Rechtsgeschäft mit dem Dritten in das Vermögen des verfügenden Nichtberechtigten gelangende Erlös ist vielmehr schon Surrogat des aus dem Vermögen des benachteiligten Berechtigten stammenden Verfügungsobjekts.

Die Fälle des § 816 Abs. I Satz 1 und Abs. II bilden somit gar keine Ausnahme, da in ihnen die Vermögensverschiebung unmittelbar ist. Es ist also ungenau, wenn das Reichsgericht schlechthin von § 816 spricht. In Frage kommen kann nur § 816 Abs. I Satz 2 und mit ihm § 822, denn in diesen beiden Fällen ist die Vermögensverschiebung mittelbar. Aber auch für diese Fälle trifft die eingangs aufgestellte Grundformel für die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung voll und ganz zu, denn auch in ihnen ist die Bereicherung auf Kosten des Geschädigten erlangt, wie Enneccerus[1]) mit Recht sagt. Enneccerus führt hierzu aus, der Vorteil des Empfängers sei ursächlich für den Nachteil des Geschädigten, der sich an dem Verfügenden nicht mehr schadlos halten könne, da ein Bereicherungsanspruch gegen diesen von vornherein nicht gegeben sei, wie im § 816 Abs. I Satz 2, oder infolge der Zuwendung des Dritten erloschen sei, wie im § 822. Daß ein direkter Kausalzusammenhang sein müsse, gehe aus den Worten „Auf Kosten" keineswegs hervor. Die Besonderheit der §§ 816, 822 BGB. gegenüber den allgemeinen Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung sei nicht darin zu sehen, daß sie einen Anspruch auf Herausgabe einer mittelbaren Bereicherung geben, sondern vielmehr darin, daß der auf Grund einer Schenkung gemachte Erwerb dem geschädigten Dritten gegenüber nicht standhalte, sondern wie ein grundloser behandelt werde.

Allein schon aus diesem zutreffenden Punkte ist die Ansicht des Reichsgerichts, die §§ 816, 822 bildeten eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip der ungerechtfertigten Bereicherung, zurückzuweisen.

[1]) Enneccerus a. a. O. St. 599, § 441 II 4 e. Anm. 22.

Das Reichsgericht kann sich zur Begründung seiner Ansicht unseres Erachtens auch nicht auf die Protokolle berufen. An Stelle des im ersten Entwurf gewählten „aus dem Vermögen" setzte die zweite Kommission „auf Kosten" mit der Begründung, daß der Ausdruck „aus dem Vermögen" zu eng sei, der Ausdruck „auf Kosten" aber insofern weiter, als er auch diejenigen Fälle mit umfasse, in denen das Objekt der Bereicherung, ohne bereits in das Vermögen des anderen übergegangen zu sein, dessen Vermögensstand berühre[1]).

Wir können Hedemann[2]) nur zustimmen, wenn er im Hinblick auf diese Stelle in den Protokollen darauf hinweist, daß doch auch im Falle mittelbarer Bereicherung der Vermögensstand des Entreicherten berührt werde. Würde man bei dem Anspruch aus dem § 812 BGB. die Fälle mittelbarer Bereicherung ausschließen, so würde man ihm eine Beschränkung auferlegen, die auch durch die Protokolle keineswegs gerechtfertigt würde.

Wenn Gierke[3]) glaubt, daß im Falle eines allgemeinen Geltenlassens einer nur mittelbaren Vermögensverschiebung die §§ 816, 822 BGB. überflüssig seien, so dürfte das unseres Erachtens nicht zutreffen. Die Einfügung dieser Paragraphen in den Titel „Ungerechtfertigte Bereicherung" war durchaus notwendig, weil in ihnen eine Klärung darüber herbeigeführt wird, welche Stellung der Bereicherungsanspruch gegenüber dem Grundsatze vom Schutze des guten Glaubens einnimmt. Das Gesetz läßt hier erkennen, daß es durchaus gerecht erscheint, wenn dieser Grundsatz hier zugunsten des grundlos Geschädigten durchbrochen wird. Diese Klärung war für die Fälle mittelbarer Vermögensverschiebung, in denen von der Mittelsperson gutgläubig erworben war, durchaus notwendig, für die übrigen Fälle mittelbarer Bereicherung, wo es nicht auf den guten Glauben ankommt, wie die hier in Frage kommende Be-

[1]) Prot. f. d. 2. Lesung d. Entwurfs Bd. 2, Prot. 160 St. 486 ff.
[2]) Hedemann a. a. O. St. 86.
[3]) Gierke a. a. O. § 218 III 2 Anm. 39 St. 1005.

reicherung durch Vermittlung einer Zwischenperson, reicht der § 812 BGB. vollkommen aus.

§ 7.

Haben wir bis jetzt gezeigt, daß die von der herrschenden Lehre, wie wir sie wohl noch nennen müssen, gegen eine mittelbare Bereicherung ins Feld geführten Gründe durchaus widerlegbar sind, so wollen wir weiterhin zeigen, was für die Annahme einer mittelbaren Vermögensverschiebung spricht, und aus welchen Gründen eine solche notwendig erscheint. Die Notwendigkeit dieser Annahme ist in der Theorie wie in der Praxis schon vielfach erkannt worden. Nur sind die eingeschrittenen Wege durchaus verschieden.

So versuchen Dernburg[1]), Crome[2]) und ihnen folgend Ewald[3]) mit Hilfe der Versionsklage des A.L.R. zum Ziele zu gelangen. Besonders der Letztgenannte hat diesen Weg sehr ausführlich behandelt. Obwohl wir ihn nicht beschreiten werden, ist er doch sehr beachtenswert für unsere Untersuchung und bedarf daher einer näheren Betrachtung.

Die Versionsklage hat ihren Ursprung in der actio de in rem verso des gemeinen Rechts, deren Grundgedanke der war, daß derjenige, aus dessen Vermögen, sei es nun direkt oder durch Vermittlung einer Zwischenperson, in das Vermögen eines anderen etwas verwendet war, es von diesem zurückfordern konnte. Dem gemeinen Recht folgend, gab das preußische Allgemeine Landrecht eine Klage aus nützlicher Verwendung in dem folgendermaßen lautenden § 262 I, 13:

„Derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines anderen verwendet worden, ist dasselbe entweder in Natur zurück- oder für den Wert Vergütung zu fordern berechtigt."

[1]) Dernburg Bd. II 2 § 380 V St. 689.
[2]) Crome a. a. O. Bd. II § 321 III St. 998.
[3]) Ewald a. a. O. St. 150 ff.

Dabei hat auch das A.L.R. es bei Anwendung der Klage für gleichgültig gehalten, ob etwas durch die Handlung des Klägers oder einer im eigenen Namen handelnden Zwischenperson in das Vermögen des Beklagten gekommen ist, wie aus Theorie und Praxis hervorgeht. So gab die preußische Rechtsprechung in wiederholten Fällen[1]) die Klage, wenn bei einem Geschäft eine Zwischenperson nach außen hin, also rechtlich, im eigenen Namen, im Innenverhältnis, also wirtschaftlich, für einen anderen gehandelt hatte.

Dernburg[2]) ist nun der Ansicht, daß in solchem Falle im Bürgerlichen Gesetzbuch, in dem es ja eine Versionsklage nicht mehr gebe, der § 812 Platz greifen müsse, vorausgesetzt natürlich, daß durch das abgeschlossene Geschäft der andere bereichert sei. Dernburg will also keineswegs die Verwendungsklage in das Bürgerliche Gesetzbuch einführen, sondern sagt, daß an ihre Stelle die Bereicherungsklage aus § 812 getreten sei, und letztere somit auch Anwendung finden müsse auf die Fälle mittelbarer Bereicherung.

Einen Schritt weiter geht schon Crome[3]), indem er sagt, daß der Gedanke der Versionsklage sich auch für das Bürgerliche Gesetzbuch in der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung aufrechterhalte. Aus den Motiven könne eine gegenteilige Ansicht des Gesetzgebers nicht entnommen werden, letzterer sei nur davor zurückgeschreckt, den Anspruch positiv zu formulieren.

Ihm folgt in breiten Ausführungen Ewald[4]). Aus Literatur und Praxis sei nichts für die Ansicht zu entnehmen, daß der Gedanke der Verwendungsklage aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschlossen werden sollte. Abgelehnt werde allgemein nur, daß das Bürgerliche Recht eine selbständige Versionsklage kenne. Allerdings könne der Gedanke der Verwendungsklage nur zur

[1]) z. B. R.G. Bd. 1 St. 143, Bd. 21 St. 238.
[2]) Dernburg a. a. O. St. 689.
[3]) Crome a. a. O. § 321 III Anm. 38 St. 998.
[4]) Ewald a. a. O. St. 154 ff.

Auslegung und Ausgestaltung eines der Rechtsinstistute des Bürgerlichen Gesetzbuches verwertet werden. Das in Frage kommende Rechtsinstitut könne aber nur die ungerechtfertigte Bereicherung sein. Fassung und Sinn der §§ 812 ff. sei durchaus geeignet, den Gedanken der Versionsklage in sich aufzunehmen. Im weiteren verwirft Ewald dann die herrschende Ansicht, daß die Vermögensverschiebung unmittelbar sein müsse. Die mittelbare Bereicherung als Grundlage für eine Klage aus § 812 ff. BGB. sei ebensowenig verbannt, wie der Gedanke der Versionsklage. Der Grundgedanke der §§ 812 ff. sei doch der, daß dem Bereicherungsobjekt nachzugehen sei ohne Rücksicht auf die Person des Bereicherten, und der Gedanke der Verwendungsklage, daß niemand sich mit dem Schaden des anderen bereichern solle. Beide Grundgedanken miteinander verbunden, würden das richtige Maß für die Anwendung der §§ 812 ff. ergeben.

Auch in der Praxis finden wir diese Ansicht vertreten. So läßt das O.L.G. Karlsruhe[1]) einen Anspruch auf Herausgabe einer durch eine Mittelsperson erlangten Bereicherung zu, indem es auf die Verwendungsklage des gemeinen Rechts zurückgeht und einfach für das Bürgerliche Gesetzbuch die Bereicherungsklage da Platz greifen läßt, wo früher die Verwendungsklage zulässig war. In seiner Entscheidung sagt es, es sei nicht notwendig, daß das Rechtsgeschäft direkt zwischen den Geschädigten und Bereicherten abgeschlossen sei, es könne vielmehr auch auf dem Wege über eine Zwischenperson abgeschlossen sein, doch müsse diese Zwischenperson, wie im gemeinen Recht, in Stellvertretung des Bereicherten gehandelt haben. Dabei sei schon nach gemeinem Recht fast durchweg anerkannt worden, daß beim Abschluß des Geschäfts durch die Zwischenperson kein Hinweis erforderlich sei, in wessen Angelegenheit sie handle. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch habe seinen Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung im § 812 in dieser Weise nicht ein-

[1]) O.L.G. Karlsruhe i. Rechtspr. d. O.L.G. a. d. Gebiete d. Zivilr. Bd. 2 St. 505.

geschränkt. Der Anspruch sei deshalb auch entstanden, wenn der Geschäftsführer nach außen hin als ein im eignen Namen Handelnder aufgetreten sei.

Denselben Gedankengang finden wir in einer Entscheidung des O.L.G. Dresden[1]).

So beachtenswert die soeben wiedergegebene Ansicht und besonders die Ausführung Ewalds auch ist, und wenn sie auch in ihrem Ergebnis der Zulässigkeit einer mittelbaren Bereicherung von uns gebilligt wird, so scheint der Rückgriff auf die Versionsklage uns doch sehr gewagt. Denn wenn das Bürgerliche Gesetzbuch die Versionsklage als selbständige Klage nicht übernommen hat, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob man sie ohne weiteres in dem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung wieder aufleben lassen kann, zumal der Charakter dieser Klage auch im gemeinen Recht schon sehr bestritten war.

Wir benötigen aber auch die Zuhilfenahme der Versionsklage gar nicht, da der Wortlaut und der Sinn des § 812 BGB. unsere Ansicht allein rechtfertigen. Wir haben eingangs unserer Betrachtungen dem Bereicherungsanspruch folgenden Zweck beigemessen: den Ausgleich herbeizuführen zwischen einer formell zu Recht bestehenden, aber materiell ungerechtfertigten Vermögensverschiebung. Mit anderen Worten, dem Benachteiligten soll die auf seine Kosten geschehene Bereicherung wieder zugeführt werden. Dies ist es, was die herrschende Lehre bei allen ihren Betrachtungen allzusehr außer acht läßt. Sie sucht dogmatisch die Notwendigkeit einer unmittelbaren Vermögensverschiebung nachzuweisen und vermag auf diese Weise dem eigentlichen Zweck des Bereicherungsanspruches nicht voll und ganz gerecht zu werden. Der Bereicherungsanspruch hat aber nur dann Sinn, wenn sein Ziel ist, dem Bereicherungsobjekt nachzugehen. Dies muß im Vordergrund stehen, nicht die Person. Die strenge Auffassung der herrschenden Lehre kann zu schweren Unbilligkeiten führen, die ihr oft selbst bedenklich erscheinen und ihr die Veranlassung geben, ihre Meinung

[1]) O.L.G. Dresden i. Sächs. Annalen Bd. 23 St. 347.

etwas zu korrigieren, wie mehrere Entscheidungen des Reichsgerichts zeigen, auf die später noch zurückzukommen ist. Erwähnt sei aber hier eine Entscheidung des O.L.G. Dresden[1]), aus der hervorgeht, daß auch der Praxis eine Auffassung des Bereicherungsanspruches in unserem Sinne nicht fremd ist.

Die Beklagte, eine Stadtgemeinde, hatte vom Kläger einen Bauentwurf nebst einem Kostenanschlag für eine Zentralheizung angefordert. Eine Abschrift von beiden hatte sie, unter Fortlassung der Preise beim Kostenanschlag der Konkurrenzfirma, der sie auch später den Zuschlag erteilte, übersandt. Die Konkurrenzfirma stellte die Zentralheizung billiger her. Kläger macht nun einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend, indem er behauptet, die Beklagte habe den von ihm eingereichten Kostenanschlag widerrechtlich verwendet, indem sie ihn der Konkurrenz zur Verfügung stellte. Sie habe auf diese Weise einen Vorteil ohne rechtlichen Grund erlangt.

Das O.L.G. gibt diesem Anspruch statt. Die Beklagte habe in der Tat einen des rechtlichen Grundes entbehrenden Vermögensvorteil erlangt, und zwar auf Kosten des Klägers, denn wenn auch nicht unmittelbar etwas aus dem Vermögen des Klägers in das der Beklagten übergegangen sei, so liege hier doch ein Fall vor, wo der Vermögensstand des Klägers durch die der Beklagten Vorteil bringende Handlung nachteilig berührt werde. Hier einen Anspruch zuzulassen, entspreche einem Rechtsgrundsatz, den das Reichsgericht — wenn auch unter der Herrschaft des gemeinen Rechts — dahin ausgesprochen habe, daß es mit dem natürlichen Rechtsempfinden nicht vereinbar sei, daß jemand etwas unangefochten behalte, was er durch eine widerrechtliche Handlung erlangt und dem durch diese Handlung in seinem Rechte Verletzten entzogen habe.

Dieser dem Reichsgericht zugeschobene Rechtsgrundsatz spricht aber unumwunden die von uns vertretene Auffassung aus, daß dem Bereicherungsobjekt nachzu-

[1]) O.L.G. Dresden i. Seuff. Arch. 73 Nr. 51.

gehen ist, und daß es ungerechtfertigt ist, daß ein Bereicherter zum Schaden des Benachteiligten einen Vorteil behält.

Der Zweck des Gesetzes kann also nur bei Zulassung auch mittelbarer Vermögensverschiebung erreicht werden. Die wirtschaftlichen Gründe, die sicherlich auch sehr ins Gewicht fallen, sprechen für die Annahme einer mittelbaren Bereicherung, die angeführten rechtlichen Gegengründe erscheinen dagegen weniger zwingend.

Billigt man die von uns vertretene Auffassung, so rückt auch die Frage nach dem Kausalzusammenhang in ein ganz anderes Licht. Tritt die Person hinter das Bereicherungsobjekt zurück, so ist das Vorhandensein einer Mittelsperson grundsätzlich nicht geeignet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verlust des einen und der Bereicherung des anderen auszuschließen oder zu unterbrechen, denn die Mittelsperson ist nur ein den Tatbestand fortentwickelndes Zwischenglied, nicht das Anfangsglied einer neuen Kausalreihe.

Beachtlich sind zu diesem Punkte auch die Ausführungen Fischers[1]), der „die Bestrebungen, die Bereicherung über die ursprünglichen Bereicherungsparteien hinauswirken zu lassen, d. h. die nachteilige Wirkung auf ein Vermögen mit günstiger Wirkung desselben wirtschaftlichen Vorganges auf mehrere andere Vermögen hintereinander in Beziehung zu setzen, mit der Struktur unseres modernen Bereicherungsrechtes für durchaus im Einklang stehend" hält, da im Bereicherungsrecht alle Kausalzusammenhänge sachlich und nicht persönlich gedacht seien.

Die Forderung einer Ausdehnung des § 812 BGB. auch auf die Fälle mittelbarer Bereicherung ist aber nicht lediglich ein Ausfluß juristischer Konstruktions- oder Auslegungsfreude, denn dann würde der Streit lange nicht solchen Umfang angenommen haben, sie entspringt vielmehr einer dringenden Notwendigkeit, wie folgende bei

[1]) Fischer a. a. O. St. 16, vergl. auch Stammler a. a. O. St. 29.

Leonhard[1]), Enneccerus[2]) und Cosack[3]) entnommenen Beispiele zeigen werden:

A weist seinen Schuldner S an, seine (des A) Schuld an X zu zahlen. Später erweist sich seine Schuld gegenüber X als nicht bestehend. Hier ist X bereichert und A hat einen Vermögensverlust erlitten.

Trotzdem hat aber A nach der herrschenden Ansicht keinen Bereicherungsanspruch gegen X, da die Bereicherung nicht auf seine Kosten, d. h. nach der herrschenden Lehre nicht unmittelbar aus dem Vermögen des A erlangt ist, sondern auf dem Umwege über das Vermögen des S. S hat keinen Bereicherungsanspruch gegen X, da für ihn kein Vermögensnachteil entstanden ist. Er hat lediglich seine Schuld an A, wenn auch auf dessen Anweisung an X bezahlt. Einzig und allein ist der Geschädigte der A, der seiner Forderung von S verlustig gegangen ist, mit deren Inhalt X ohne rechtlichen Grund bereichert ist. Da S auch keinen Anspruch gegen X hat, ist auch eine Abtretung eines eventl. Bereicherungsanspruches des S an A nicht möglich. Nach dem strengen Standpunkt der herrschenden Ansicht wäre eine Rückforderung der Bereicherung einfach unmöglich, ein Zustand, der durchaus nicht zu billigen ist. Lediglich bei der Anwendung des § 812 BGB. in unserem Sinne kann A die doch „auf seine Kosten", wenn auch mittelbar, erlangte Bereicherung von X zurückfordern.

X hat mit dem Gelde des B, das er in entschuldbarem Irrtum für eigenes hielt, seine vermeintliche Schuld an A bezahlt. Hier stehen, wie Enneccerus treffend ausführt, dem B keine Ansprüche gegen X zu, da X nicht bereichert ist, weil seine Schuld gegenüber A nicht bestand, und er auch kein Delikt begangen hat. Ein Anspruch des B gegen A ist aber nach der herrschenden Ansicht nicht möglich, weil das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung fehlt.

[1]) Leonhard a. a. O. St. 94.
[2]) Enneccerus Bd. I, 2, § 441 4 b, Anm. 20 St. 598.
[3]) Cosack a. a. O. St. 701.

Diese Unbilligkeit ist wieder nur mit der von uns geforderten Zulassung des Bereicherungsanspruchs auch bei mittelbarer Vermögensverschiebung zu beseitigen.

B hat schenkungshalber oder als vermeintlicher Schuldner des A eine Schuld des A an X bezahlt. Die Schenkung kommt aber wegen Weigerung des A nicht zustande, bzw. die vermeintliche Schuld besteht gar nicht. Hier ist A bereichert: allerdings nur mittelbar, da aus dem Vermögen des B nur etwas in das des X übergegangen ist, und dieser Vermögensübergang nur mittelbar den Untergang seiner Schuld bewirkt.

Bei Voraussetzung einer unmittelbaren Vermögensverschiebung müßte man auch hier dem B einen Bereicherungsanspruch gegen A versagen. Nur das Genügenlassen einer mittelbaren Vermögensverschiebung macht den durchaus gerechtfertigten Anspruch des B gegen A möglich.

Mit Recht weist Köster[1]) darauf hin, daß der Anspruch ebenso zu geben sei, wenn B anstatt einer Schuld des A an X eine solche des X an Y bezahlt habe, und X dem A gegenüber sich durch diese Zahlung als befriedigt erklärte, daß sich also die Zahl der Mittelspersonen auf diese Weise beliebig vergrößern lasse, ohne daß dadurch die Geltendmachung des Anspruchs gehindert werde.

Frey beauftragt Treu, im eigenen Namen ein Wertpapier für etwa 1000 Mark anzuschaffen und ohne Nennung eines Absenders durch die Post an Früh zu senden. Er hatte die Absicht, Froh ein Geschenk zu machen, hatte aber aus Versehen statt Froh, Früh als Empfänger des Papieres genannt. Wenn Frey jetzt seinen Auftrag anficht, ist Früh, der das Papier inzwischen schon erhalten hat, ungerechtfertigt bereichert. Seine Bereicherung geht aber weder auf Kosten des Treu, denn für diesen entsteht kein Vermögensnachteil, da er von Frey den Wert des Papieres ersetzt erhält, noch auf Kosten des Froh, denn auch dieser hat keinen Vermögensnachteil. Die bloße Schenkungsabsicht des Frey gab ihm noch keinen Anspruch auf das Papier, sein Vermögen wurde durch

[1]) Köster a. a. O. St. 27.

diese Schenkungsabsicht in keiner Weise berührt, Frühs Bereicherung geht lediglich auf Kosten des Frey.

Da aber Früh nur mittelbar etwas aus dem Vermögen des Frey erlangt hat, muß das Reichsgericht hier wieder einen Bereicherungsanspruch des Frey gegen Früh versagen.

Die Notwendigkeit, den Bereicherungsanspruch auch in Fällen nur mittelbarer Vermögensverschiebung zuzulassen, hat auch Hartmann[1]) bereits erkannt, der betont, daß es nicht darauf ankomme, ob das Erlangte als ein mittelbar oder unmittelbar Erlangtes erscheine, und daß der Bereicherungsanspruch sich unter Umständen gleichzeitig gegen mehrere Personen richten könne, die nicht in Rechtsgemeinschaft ständen. Er führt hierfür folgendes Beispiel an:

„Der Gläubiger A hat eine vollstreckbare Forderung gegen den Schuldner X, für welche in zweiter Linie der Bürge B verhaftet ist. Er läßt gegen X Zwangsvollstreckung vornehmen, doch wird hierbei irrtümlich eine fremde Sache, nämlich eine Sache von C, gepfändet und versteigert. Später stellt sich heraus, daß X ganz vermögenslos ist, und auch in absehbarer Zeit kein zur Bezahlung der Schuld hinreichendes Vermögen erhalten wird."

Hartmann sagt zu diesem Beispiel, der Gläubiger A habe hier aus den Mitteln von C Befriedigung erlangt, aber auch der Bürge B habe auf Kosten von C etwas erlangt, nämlich Befreiung von seiner Haftung, wenngleich die hierin liegende Bereicherung als eine mehr mittelbare anzusehen sei. Der Bürge B sei derjenige, der den Schaden davon tragen müsse, daß der Schuldner unpfändbar sei. An ihn habe sich der Gläubiger zu halten, wenn er den Versteigerungserlös an C herausgeben müsse. C könne sich daher auch sofort an den Bürgen halten.

Die Bereicherung des Bürgen B ist aber hier auch nur eine mittelbare, da unmittelbar nichts aus dem Vermögen des C in das seine übergegangen ist.

---

[1]) Hartmann a. a. O. St. 234 ff.

Als letztes Beispiel sei noch der von Hedemann in seiner Abhandlung: „Bereicherung durch Strohmänner" den Gegenstand der Ausführungen bildende Strohmannsvertrag erwähnt. Hedemann[1]) legt seinen Abhandlungen folgenden konkreten Fall zugrunde:

Ein Pferdehändler läßt seine Pferde durch eine völlig mittellose Person verkaufen. Er hat mit dieser Person einen im Stile eines Trödlervertrages gehaltenen Vertrag abgeschlossen. Er, der Pferdehändler, soll Herr über die einzelnen Geschäfte bleiben. Aus diesem Grunde behält er das Eigentum bis zur Ablieferung des vom Käufer gezahlten Kaufpreises, die sofort erfolgen müsse abzüglich eines Gewinnes für den Vermögenslosen. Nach außen hin soll der Vermögenslose, den Hedemann „Strohmann" nennt, allein als Geschäftspartei auftreten. Der Pferdehändler soll nicht genannt werden.

Hedemann führt hierzu aus, dieser Vertrag sei nur zu dem Zwecke geschlossen, um dem Pferdehändler, dem „Hintermann", das Risiko zu nehmen. Deshalb liege in einem solchen Vertrag eine große Gefahr für den Dritten. Denn wenn z. B. der Fall eintrete, daß der Käufer wegen eines Mangels das Pferd zurückbringe und gegenüber dem Strohmann den vereinbarten Rücktritt geltend machen wolle, so greife er ins Leere, da der Kaufpreis schon längst an den Hintermann abgeliefert worden sei, und der Strohmann sich als völlig mittellos erweise. Hedemann sucht eine Lösung dafür zu finden, wie hier dem Dritten zu helfen ist.

Ein Angriff gegen den Strohmannsvertrag, der darin bestehen könne, daß man denselben als sittenwidrig oder als Scheingeschäft für nichtig erkläre, führe nicht zum Ziel, da er, abgesehen davon, daß nur in den seltensten Fällen das Vorhandensein dieser Nichtigkeitsgründe festgestellt werden könnte, dem Benachteiligten sein Geld nicht wieder brächte. Eine Abtretung der Forderung des Strohmanns gegen den Hintermann an den Benachteiligten führe auch sehr selten zum Ziele. Das einzige erfolgreiche

[1]) Hedemann a. a. O. St. 65 ff.

Mittel könne nur ein direkter Anspruch gegen den Hintermann sein. Solche Ansprüche ließen sich vielleicht aus dem Gesichtspunkte der Stellvertretung, des Delikts oder der Bereicherung konstruieren. Von diesen Rechtsinstituten sei das letzte hier das brauchbarste. Der Hintermann sei auf Kosten des Dritten bereichert. Er habe jetzt Pferd und Kaufpreis und letzteren ohne rechtlichen Grund, da er verpflichtet sei, den Strohmann zu decken und ihm das Geld zur Weitergabe an den entreicherten Dritten auszuhändigen. Im Hinblick auf diesen konkreten Fall sagt dann Hedemann, daß allgemein da, wo solche Hintermänner aufträten, die mit dem Erstbereicherten in einer vertraglichen oder anderen Rechtsbeziehung ständen, sofern der Eintritt der Bereicherung mit der planmäßigen Abwicklung gerade dieser Rechtsbeziehung zusammenhänge, ein Bereicherungsanspruch zu geben sei.

Unsere Auffassung umschließt auch den von Hedemann behandelten Fall, der durch die in dem letzten Satz ausgesprochene Verallgemeinerung bedeutend an Wert gewinnt.

Diese Beispiele, denen wir noch zahlreiche folgen lassen könnten, dürften zur Genüge die Notwendigkeit dargetan haben, den Anspruch aus § 812 BGB. auch bei Fällen mittelbarer Vermögensverschiebung zu geben. Die herrschende Lehre hat sich dieser Notwendigkeit auch nicht ganz verschließen können und sich gezwungen gesehen, ihren Standpunkt zugunsten der von uns vertretenen Ansicht etwas zu korrigieren. Solche Ansätze zeigen sich in einer Reihe von Entscheidungen, mit denen die herrschende Lehre unserer Meinung schon bedeutend näher kommt. So muß das Reichsgericht im Band 69 St. 247 zugeben, daß seine Entscheidung nicht ganz der Billigkeit entspricht, entschuldigt das aber damit, daß bloße Billigkeitserwägungen niemals dazu führen könnten, eine nach der Rechtsordnung völlig einwandfreie Entscheidung umzustoßen.

In einer anderen Entscheidung[1]) geht es schon einen bedeutenden Schritt weiter.

[1]) R.G. i. Gruch., Beitr z. Erl. d. Deutsch. Rechts, Bd. 47 St. 940.

Der Kläger hatte dem H, der vom Beklagten ein Gut gepachtet hatte, ein Darlehen gegeben, welches H zu Lohnzahlungen verwandt hatte. Da H bereits vor der Verpachtung wegen Geisteskrankheit entmündigt worden war, wurde das Gut von seinem Konkursverwalter an den Beklagten herausgegeben. Der Kläger verlangt nun von letzterem das Darlehen mit einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zurück.

In seiner Entscheidung sagt das Reichsgericht, daß der Anspruch aus § 812 BGB. auch den Fall der indirekten Bereicherung mitumfasse, daß der Beklagte zum Ersatz verpflichtet werden könne, wenn ein Dritter ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen des Klägers Verwendungen auf das Gut des Beklagten mache. Wenn der Wert des Gutes durch die mit dem Geld des Klägers bezahlten Arbeiten erhöht sei, oder wenn durch diese Arbeiten dem Beklagten eine für sich notwendig gewesene Ausgabe erspart geblieben sei, sei ohne weiteres anzunehmen, daß er durch die Zahlung bereichert sei.

Hier hat das Reichsgericht einen Anspruch auch bei mittelbarer Bereicherung zugelassen, wenn es in seiner Entscheidung auch nur von einer indirekten Bereicherung spricht. Denn die Bereicherung hat der Beklagte hier auf dem Umwege über das Vermögen des H erlangt. Erst durch die von H erfolgten Lohnzahlungen ist die Bereicherung zustande gekommen. Selbst der Umstand, daß H geisteskrank war, macht die Vermögensverschiebung nicht zu einer unmittelbaren. Das geliehene Geld ist erst in das Vermögen des H gewandert. Erst durch die Auslohnung der Arbeiter, also durch ein neues Rechtsgeschäft, kommt das Geld in das Vermögen des Beklagten, da infolge der Ungültigkeit des Pachtvertrages das Gut an ihn zurückgegeben werden muß, und er nun bereichert ist durch die mit dem Gelde des Klägers vorgenommene Verbesserung des Gutes. Als Stellvertreter des Beklagten ist H aber keinesfalls anzusehen. Ein Fall einer indirekten Bereicherung, wie ihn das Reichsgericht nennt, liegt also nicht vor, sondern der Fall einer mittelbaren Bereicherung. Wenn

das Reichsgericht den Standpunkt vertreten sollte, daß infolge der Geisteskrankheit des H das Gut des Beklagten unmittelbar bereichert worden sei, so kann dem durchaus nicht zugestimmt werden. Mit der Hingabe des Darlehns war dies zunächst im Vermögen des H wenn auch nicht rechtlich, da der Darlehnsvertrag des Klägers mit H ungültig war, so doch tatsächlich — also unmittelbar bei H. Dadurch daß H nun zufällig geisteskrank ist, geht es doch nicht ohne weiteres auf den Beklagten über. Vielmehr war dazu noch eine weitere Handlung des Geisteskranken notwendig, nämlich die Lohnzahlung an die Arbeiter. Durch diese Lohnzahlung ist der Beklagte bereichert, da ihm dieselbe erspart bleibt. Die Bereicherung ist also eine mittelbare.

Diese Entscheidungen zeigen, daß auch das Reichsgericht nicht ohne die von uns geforderte mittelbare Bereicherung auskommen kann. Es läßt allerdings diesen Gedanken nie ganz zur Herrschaft gelangen und weiß ein Abweichen von seinem strengen Standpunkt immer wieder zu bemänteln, indem es solche Fälle als mit seiner Auffassung wohl vereinbart hinstellt. Es kann es aber nicht verhindern, daß es auf diese Art und Weise unserer Auffassung dauernd Zugeständnisse macht.

Es bleibt uns noch übrig, einen Einwand zu entkräften, den die herrschende Lehre gegen unsere Ansicht ins Feld führen zu können glaubt. Dieser Einwand geht dahin, daß nach unserer Auffassung vielfach zwei Bereicherte da seien, daß dies aber ein Ding der Unmöglichkeit sei.

Hier zeigt die herrschende Lehre einmal wieder deutlich, daß sie immer bei konstruktiven Schwierigkeiten hängen bleibt und dadurch wirtschaftlicher Notwendigkeit nicht gerecht werden kann.

Bereichert ist nach unserer Ansicht nur derjenige, bei dem sich das Bereicherungsobjekt befindet, und dieser ist daher dem Angriff des Entreicherten ausgesetzt. Dem Bereicherungsobjekt geht der Anspruch nach, und wo er es findet, bringt er es dem Entreicherten zurück. Vorausgesetzt ist dabei aber, daß es da, wo es gefunden wird,

ohne rechtlichen Grund ist. Dabei sind Fälle, in denen zwei Bereicherte vorhanden sind, durchaus im Bereich der Möglichkeit. Ist z. B. das Objekt zum Teil bei der Mittelsperson und erst teilweise bei dem mittelbar Bereicherten, so sind beide bereichert, und der Anspruch ist gegen beide geltend zu machen. Ein weiterer Fall, wo zwei zu gleicher Zeit bereichert sein könnten, wäre dann gegeben, wenn die Mittelsperson das Bereicherungsobjekt teilt und zwei Personen zuwendet. Hierfür folgenden praktischen Fall:

Ein Privatförster, dem der Forstschutz in Waldungen zweier Privater übertragen ist, kauft sich Edeltannen, die er in einem ihm zum Eigentum gehörigen Garten einpflanzen will. Da sie aber für seine Zwecke nicht geeignet erscheinen, pflanzt er sie wieder aus und verpflanzt sie im Walde, und zwar zum Teil in dem Waldgebiet des einen Privaten, zum Teil in dem des anderen.

Hier hat bei Mangel der Kausa der Verkäufer einen Anspruch auf Rückgabe der Tannen aus ungerechtfertigter Bereicherung, und zwar gegen die beiden Waldbesitzer, die mittelbar bereichert sind. Der Anspruch ist allerdings hier nur im Rahmen des § 951 BGB. geltend zu machen, da die Tannen ja inzwischen durch Verpflanzen in den Wald wesentlicher Bestandteil des Waldgrundstücks geworden sind.

Die Möglichkeit, daß zugleich zwei bereichert sind, besteht also. Wir stimmen allerdings mit Hedemann[1]) nicht überein, wenn er für seinen Strohmannsvertrag das Vorhandensein von zwei Bereicherten annimmt. Hier soll der Strohmann um seinen Anspruch gegen den Hintermann und der Hintermann um das Geld bereichert sein. Bereichert ist aber nach unserer Ansicht immer nur einer von beiden. Für uns ist das Bereicherungsobjekt das Ausschlaggebende. Dies ist in diesem Falle das Geld, das aus dem Vermögen des Dritten durch die Hände des Strohmanns — denn nach Hedemann ist Bestandteil des Strohmannsvertrages, daß das Geld sofort an den Hintermann

[1]) Hedemann a. a. O. St. 91.

abgeliefert werde — zu dem Hintermann geflossen ist. Solange der Strohmann dieses Geld zur Weitergabe an den Dritten noch nicht vom Hintermann erlangt hat, besitzt letzterer das Bereicherungsobjekt, wie Hedemann zu Recht angenommen hat, ohne rechtlichen Grund. Er ist also zur Herausgabe verpflichtet. Daß gleichzeitig der Strohmann diesen Anspruch auf Herausgabe des Geldes hat, ist unseres Erachtens von untergeordneter Bedeutung und auch gar nicht als Bereicherung anzusehen, denn dieser Anspruch bildet für ihn keinen Vermögensvorteil, weil er das Geld ja an den Entreicherten weitergeben muß. Den Vermögensvorteil hat lediglich der Hintermann, er ist bereichert. Selbstverständlich ändert sich das Bild, sobald dieser das Geld an den Strohmann herausgegeben und letzterer es nicht an den Dritten zur Ablieferung gebracht hat. In diesem Falle ist der Hintermann nicht mehr bereichert, sondern nur noch der Strohmann. Für uns taucht deshalb auch nicht die Frage auf: Haftet der Strohmann subsidiär oder der Hintermann? Es haftet derjenige, der das Bereicherungsobjekt hat, sei es nun der Hintermann oder der Strohmann.

Nachdem wir so alle Bedenken gegen unsere Ansicht beseitigt zu haben glauben, sei dieselbe zum Schluß noch einmal zusammengefaßt wiedergegeben:

Der § 812 BGB. umfaßt auch die Fälle mittelbarer Bereicherung. Der Anspruch aus diesem Paragraphen geht dem Bereicherungsobjekt nach und steht dem Bereicherten gegen denjenigen zu, bei dem sich das Bereicherungsobjekt ohne rechtlichen Grund befindet, sofern ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Nachteil des Entreicherten und dem Vorteil dieses Bereicherten besteht. Dieser Zusammenhang wird durch das Dazwischentreten einer Mittelsperson nicht ohne weiteres unterbrochen, da alle Kausalbeziehungen im Bereicherungsrecht nicht persönlich, sondern sachlich gedacht sind und die Mittelsperson nicht das Anfangsglied einer neuen Kausalkette, sondern ein den ursprünglichen Tatbestand fortentwickelndes Zwischenglied ist.

Lebenslauf.

Am 19. Oktober 1901 wurde ich, Erich Hermann Scharfenstein zu Dierdorf, Kreis Neuwied (Rheinprovinz), als Sohn des Buchdruckereibesitzers Karl Scharfenstein und seiner Ehefrau Auguste geb. Hütt, beide evangelischer Konfession, geboren. Von Ostern 1907—12 besuchte ich die Volksschule in Dierdorf, von da an die Rektoratschule dortselbst. Im Januar 1916 trat ich in die Untertertia des Königlichen Gymnasiums in Neuwied ein. Dieses Gymnasium besuchte ich bis zum Herbst 1918. Dann ging ich zum Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Montabaur, an dem ich im Frühjahr 1921 das Zeugnis der Reife erhielt. Vom Sommersemester 1921 bis einschließlich Sommersemester 1925 studierte ich die Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität zu Marburg und bestand am 20. März 1926 vor dem juristischen Prüfungsamt beim Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Prüfung. Seit meiner im April 1926 erfolgten Ernennung zum Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk in Frankfurt (Main) bin ich im Vorbereitungsdienst, und zwar augenblicklich beim Oberlandesgericht in Frankfurt (Main). Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 18. Dezember 1928.

Allen meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren und Dozenten Dres: André †, Arndt †, Bredt, Engelmann, Enneccerus †, Genzmer, Jahrmärker, Jung, Köppe, Lotz †, Ludewig, Merk, Meyer, Röpke, Schulz-Schaeffer, Traeger †, Troeltsch, insbesondere Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Leonhard für seine Ratschläge bei Abfassung der vorliegenden Arbeit spreche ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.